Amtliche Bekanntmachungen, Nachrichten und Mitteilungen aus der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

Hallo Nachbarn

in der Region Arneburg-Goldbeck-Werben (Elbe)

17. Jahrgang
Oktober 2019
Ausgabetermin
24. September 2019
Nummer 10

Arneburg, Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hassel,
Hohenberg-Krusemark, Iden, Rochau, Hansestadt Werben (Elbe)

IMPRESSUM

Herausgeber, Verlag, Druck und Anzeigen: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon: (030) 28 09 93 45, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamtinhalt: Ines Thomas (V. i. S. d. P.)

Herausgeber für den amtlichen Teil: Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Telefon: (03334) 4576-0, Telefax: (03334) 4576-50

— Amtliche Bekanntmachungen —

Bekanntmachung der Gemeinde Rochau über den Aufstellungsbeschluss für die Einbeziehungssatzung „Am Sandberg“ in Rochau

Der Gemeinderat Rochau hat auf seiner Sitzung am 28.08.2019 den Aufstellungsbeschluss 09/020/19 für eine Einbeziehungssatzung nach § 34 (4) BauGB gefasst:

Der Gemeinderat Rochau beschließt auf seiner heutigen Sitzung für den Bereich der Straße „Kleine Achterstraße“/ südliche Straßenseite in der Ortslage Rochau die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach Baugesetzbuch § 34 (4) Nr.3.
Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst in der Gemarkung Rochau, Flur 12, diverse Flurstücke und ist in der beiliegenden Karte gekennzeichnet.

Begründung:
Gemäß § 34 BauGB Absatz 1 ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Dabei sind die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu wahren und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Da sich das geplante Vorhaben derzeit im Außenbereich befindet, wird eine Lösung nach § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB angestrebt. Demnach können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Dies trifft auf das geplante Vorhaben zu.

Mit der Einbeziehungssatzung für das betrachtete Gebiet wird die Ortslage Rochau im Bereich der südlichen Kleinen Achterstraße unter Berücksichtigung des Bestandes abgerundet und entspricht damit den städtebaulichen Planungen der Gemeinde Rochau.
Die Voraussetzungen gemäß § 34 Absatz 5 BauGB, dass die Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitspflicht unterliegen, nicht begründet wird und die in § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden, sind gegeben.
Mit der Erstellung der Satzungsunterlagen wird ein geeignetes Büro beauftragt.

Anlage: Karte des Geltungsbereiches

Dirk Zeidler
Bürgermeister

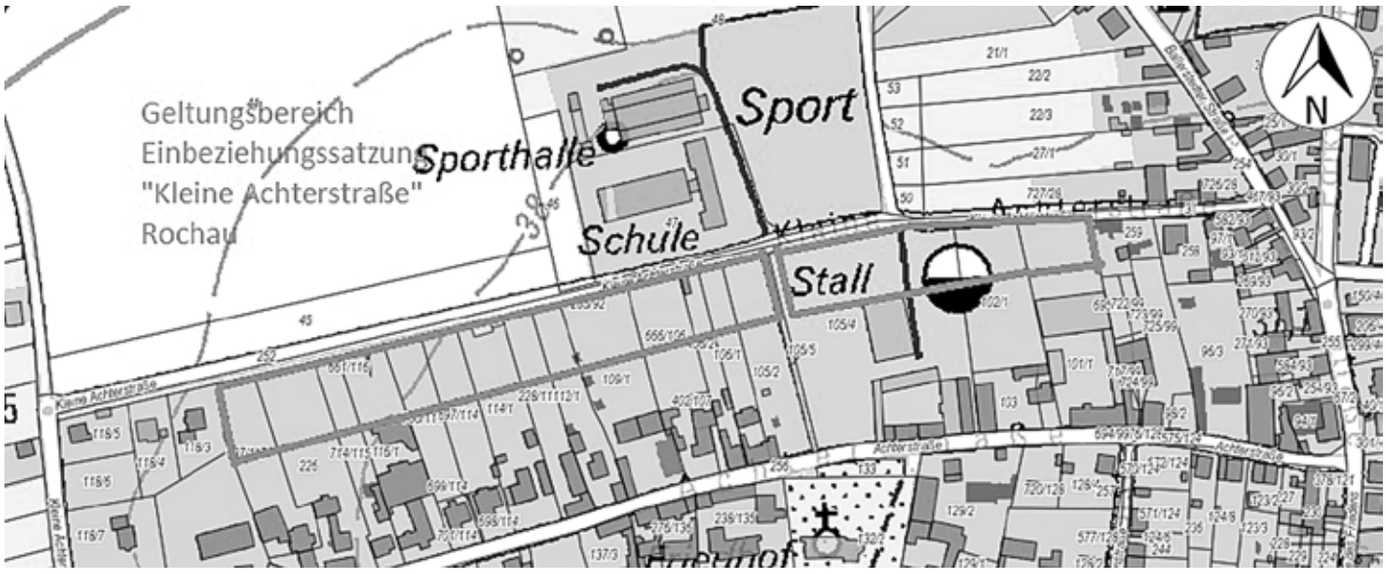

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Hansestadt Werben (Elbe) und seine Ausschüsse

Der Stadtrat der Hansestadt Werben (Elbe) hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. ABSCHNITT
Sitzungen des Stadtrates

§ 1
Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein.

— Amtliche Bekanntmachungen —

(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Verbandsgemeindebürgermeisters beigefügt werden, der im Einvernehmen mit dem Bürgermeister erstellt wird, aus dem – soweit möglich – auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.

(3) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich oder per E-Mail beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 14 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.

§ 2
Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.

(3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährden und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Stadtrates gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 3
Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 5) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja" oder „nein" lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 4
Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Auflagen können insbesondere sein:

- die Festlegung der Dauer der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung
- die Festlegung des Standortes für Ton- und Bildaufzeichnungstechnik
- folgende Festlegung der Art der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung: „Die Bildaufzeichnung und -übertragung ist auf das Rednerpult und den Bereich des Stadtratsvorsitzes zu beschränken; nur zwischen diesen beiden Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig."
- Ausnahmen im Einzelfall, z. B. „Mitglieder des Stadtrates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden".

Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen.

(4) Unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und seine Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Stadtarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

— Amtliche Bekanntmachungen —

§ 5
Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:
   a) Personalangelegenheiten,
   b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
   c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates,
   d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
   e) Vergabeentscheidungen,
   f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder – wenn dies ungeeignet ist – in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 6
Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so gibt er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter ab.

(2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
   Öffentlicher Teil der Sitzung
   a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit,
   b) Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung,
   c) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
   d) Einwohnerfragestunde,
   e) Abstimmung über die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung,
   f) Berichte des Bürgermeisters und des Verbandsgemeindebürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen,
   g) Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen,
   h) ggf. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
   i) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
   j) Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Stadtrates

   Nicht öffentlicher Teil der Sitzung
   k) ggf. Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit,
   l) Abstimmung über die Niederschrift der letzten nicht öffentlichen Sitzung,
   m) Berichte des Bürgermeisters und des Verbandsgemeindebürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen,
   n) Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen,
   o) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung,
   p) Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Stadtrates,
   q) ggf. nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
   r) Schließung der Sitzung.

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 7
Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Beratende Ausschüsse können im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durchführen.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des Ausschusses legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich zwei Fragen zu stellen. Vom Grundsatz kann insbesondere abgewichen werden, wenn sich Zusatzfragen auf die Hauptfragen anschließen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Stadt ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

(5) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister, den Verbandsgemeindebürgermeister oder den Vorsitzenden des Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats zu erteilen ist.

§ 8
Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht durch den Bürgermeister zu erteilen.

§ 9
Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt Der Bürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Verhandlungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen, der bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlässt, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen eines Interessenkonfliktes gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Ab-

— Amtliche Bekanntmachungen —

stimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein von ihm beauftragter Beschäftigter hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dem Bürgermeister, dem Verbandsgemeindebürgermeister oder dem vom Verbandsgemeindebürgermeister beauftragten Beschäftigten sind zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages bis zu 10 Minuten, im Übrigen bis zu 5 Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern; bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:
   a) Änderungs- und Zusatzanträge (Sachanträge) gemäß § 10,
   b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(7) Den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.

(8) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 10
Sachanträge

(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Verbandsgemeindebürgermeister schriftlich, unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift, eingereicht werden.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

§ 11
Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
   a) Schluss der Rednerliste[1],
   b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
   c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
   d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
   e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
   f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
   g) Zurückziehung von Anträgen,
   h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
   i) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Stadtratsmitgliedes,
   j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung,
   k) Antrag auf namentliche Abstimmung.

(2) Über die Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 1 entscheidet der Stadtrat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung" durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 12
Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste" lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
   a) Anträge zur Geschäftsordnung,
   b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
   c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
   d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

   In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja" oder „nein" beantwortet werden kann.

(5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja" oder „nein" lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

— Amtliche Bekanntmachungen —

§ 13
Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmenzähler bestimmt.
(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
   a) nicht als amtlich erkennbar ist,
   b) leer ist,
   c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
   d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
   e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.
(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.
(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 14
Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
(2) Der Stadtrat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,
   a) den Tagesordnungspunkt zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,
   b) den Tagesordnungspunkt zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
   c) die Beratung über den Tagesordnungspunkt vertagen.
(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung einem Verweisungs- und dieser einem Vertagungsantrag vor.
(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
(5) 3,5 Stunden nach Beginn einer Sitzung werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 15
Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Bürgermeister bestellt auf Vorschlag des Verbandsgemeindebürgermeisters einen Bediensteten der Verbandsgemeinde zum Protokollführer. Im Übrigen ist der Zeitpunkt der Protokollführung vom Bürgermeister rechtzeitig mit dem Verbandsgemeindebürgermeister abzustimmen.
(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
   a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
   b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
   c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
   d) die Tagesordnung,
   e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
   f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 12 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,
   g) Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund[2] die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
   h) Anfragen der Mitglieder des Stadtrates,
   i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
   j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

   Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.
(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren.
(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Der Stadtrat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragenen Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
(5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.
(6) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden.

§ 16
Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.
(2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

— Amtliche Bekanntmachungen —

(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

§ 17
Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus. Der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein von ihm beauftragter Beschäftigter unterliegt nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden des Stadtrates.
(2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung" gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache" gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
(4) Der Vorsitzende des Stadtrates muss jemandem das Wort entziehen, dem das Wort nicht erteilt wurde.
(5) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.
(6) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
(7) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 18
Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungsraum aufhalten. Ausgenommen hiervon ist der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein von ihm beauftragter Beschäftigter.
(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
(3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. ABSCHNITT
Fraktionen

§ 19
Fraktionen

(1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung, den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich Kenntnis; entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam.
(2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadtratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.
(3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

III. ABSCHNITT
Ausschüsse des Stadtrates

§ 20
Verfahren in den Ausschüssen

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
(2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte
   a) Mitteilungen,
   b) Anfragen,
   c) Anregungen vorzusehen.
(3) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen der Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Stadtrates zuzuleiten.
(4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.
(5) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Stadtrat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.
(6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.
(7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. ABSCHNITT
Öffentlichkeitsarbeit

§ 21
Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

— Amtliche Bekanntmachungen —

V. ABSCHNITT
Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 22
Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja" oder „nein" lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 23
Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

§ 24
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 25
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Inkrafttreten der Hauptsatzung der Hansestadt Werben (Elbe) vom 02.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12.01.2016 außer Kraft.

Werben, 02.07.2019

Vorsitzender des Stadtrates

[1] Dieser Antrag kann nur von Stadtratsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

[2] Nachweis der Nichtteilnahme wegen Mitwirkungsverbotes.

Hauptsatzung der Gemeinde Goldbeck

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Gemeinderat der Gemeinde Goldbeck in seiner Sitzung am 01.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1
Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Goldbeck".
(2) Zum Gemeindegebiet Goldbeck gehören die Ortsteile Bertkow, Goldbeck, Möllendorf, Petersmark und Plätz.

§ 2
Dienstsiegel

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Goldbeck, Landkreis Stendal". Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.

II. ABSCHNITT
ORGANE

§ 3
Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall, der den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertritt. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates".
(3) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 1.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Absatz 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 1.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5
Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen beratenden Ausschüsse:
   – den Finanzausschuss und
   – den Ausschuss „Gemeindeentwicklung".
(2) Bei Bedarf kann der Gemeinderat zeitweilige Ausschüsse bilden. Zusammensetzung, Aufgabenbereiche und Befugnisse der zeitweiligen Ausschüsse werden, nach den gesetzlichen Regelungen, bei der Bildung bestimmt.
(3) Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.

§ 6
Beratende Ausschüsse

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor:
   – dem Finanzausschuss und
   – dem Ausschuss „Gemeindeentwicklung".
(2) Der Ausschussvorsitz wird der Fraktion im Gemeinderat mit der Höchstzahl nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktion mit der Höchstzahl nach d' Hondt bestimmt den Vorsitzenden aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vor-

— Amtliche Bekanntmachungen —

sitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte bestimmt.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(4) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat drei sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:
- den Finanzausschuss und
- den Ausschuss „Gemeindeentwicklung".

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

§ 7
Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 8
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9
Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 10
Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde Goldbeck ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Goldbeck zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist.
In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein und leitet diese. Er setzt die Tagesordnungspunkte sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die schriftliche Einladung ist gemäß § 14 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
1. Eröffnung der Einwohnerversammlung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Informationen des Bürgermeisters
5. Aussprache und Diskussion
6. Schließung der Einwohnerversammlung

(3) Über die Einwohnerversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Leiter der Veranstaltung bestellt spätestens mit der Einladung einen Bürger der Gemeinde zum Protokollführer.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeindetrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja" oder „nein" zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT
EHRENBÜRGER

§ 13
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 14
Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt „Hallo Nachbarn" der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt „Hallo Nachbarn" der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsamtes in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, bzw. des Verwal-

— Amtliche Bekanntmachungen —

tungsamtes Arneburg, Breite Straße 15, im Amtsblatt „Hallo Nachbarn" der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in den örtlichen Tageszeitungen (Altmarkzeitung und Volksstimme) oder an Bekanntmachungstafel nach Absatz 3 hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.arneburg-goldbeck.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsamt Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, und im Verwaltungsamt Arneburg, Breite Straße 15, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:

Bertkow Hauptstraße / Ecke Stendaler Straße

Goldbeck Eichstedler Straße 5
Babener Straße (am Sportplatz)

Möllendorf an der Bushaltestelle

Petersmark An der Kirche

Plätz Am Feuerwehrgerätehaus

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Kommunalwahlen erfolgen in den öffentlichen Aushängekästen nach Absatz 3.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 3 bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel in Goldbeck, Eichstedler Straße 5, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt.

VI. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 15
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Goldbeck vom 22.06.2015 außer Kraft.

Goldbeck, 08.07.2019

Gemeinde Goldbeck (Siegel) Landkreis Stendal

Bürgermeister

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA: 29.08.2019

Hauptsatzung der Gemeinde Hohenberg-Krusemark

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenberg-Krusemark in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1
Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Hohenberg-Krusemark".

(2) Zum Gemeindegebiet Hohenberg-Krusemark gehören die Ortsteile Altenzaun, Gethlingen, Groß Ellingen, Hindenburg mit Klein Hindenburg, Hohenberg-Krusemark, Klein Ellingen, Osterholz, Rosenhof und Schwarzholz.

§ 2
Wappen, Flagge, Farben, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Hohenberg-Krusemark ist gespalten und halb geteilt von Grün, Rot und Gold; vorn ein steigendes silbernes Pferd, hinten oben ein dreiarmiger brennender Leuchter, hinten unten ein schräglinks steigendes grünes Eichenblatt.

(2) Die Flagge der Gemeinde ist weiß/grün (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagerecht verlaufend, Längsformat Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit aufgelegtem Gemeindewappen.

(3) Die Farben der Gemeinde sind Weiß/Grün.

(4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Hohenberg-Krusemark, Landkreis Stendal". Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.

— Amtliche Bekanntmachungen —

II. ABSCHNITT
ORGANE

§ 3
Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall, der den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertritt. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates".
(3) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 1.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Absatz 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 1.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 1.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5
Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben den folgenden ständigen beratenden Ausschuss:
– den Bauausschuss.
(2) Bei Bedarf kann der Gemeinderat zeitweilige Ausschüsse bilden. Zusammensetzung, Aufgabenbereiche und Befugnisse der zeitweiligen Ausschüsse werden, nach den gesetzlichen Regelungen, bei der Bildung bestimmt.
(3) Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.

§ 6
Beratende Ausschüsse

(1) Den im Folgenden genannten Ausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor:
– Bauausschuss.
(2) Der Ausschussvorsitz wird der Fraktion im Gemeinderat mit der Höchstzahl nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktion mit der Höchstzahl nach d' Hondt bestimmt den Vorsitzenden aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte bestimmt.
(3) Der Ausschuss besteht aus 5 Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
(4) In folgendem Ausschuss werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat zwei sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:
– Bauausschuss.
Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

§ 7
Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich.
Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 8
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9
Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 10
Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde Hohenberg-Krusemark ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Hohenberg-Krusemark zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein und leitet diese. Er setzt die Tagesordnungspunkte sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die schriftliche Einladung ist gemäß § 14 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
(2) Einwohnerversammlungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
1. Eröffnung der Einwohnerversammlung durch den Bürgermeister

— Amtliche Bekanntmachungen —

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Informationen des Bürgermeisters
5. Aussprache und Diskussion
6. Schließung der Einwohnerversammlung

(3) Über die Einwohnerversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Leiter der Veranstaltung bestellt spätestens mit der Einladung einen Bürger der Gemeinde zum Protokollführer.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeindetrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja" oder „nein" zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT
EHRENBÜRGER

§ 13
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 14
Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt „Hallo Nachbarn" der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt „Hallo Nachbarn" der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck den bekannt zu machenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsamtes in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, bzw. des Verwaltungsamtes Arneburg, Breite Straße 15, im Amtsblatt „Hallo Nachbarn" der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen.
Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in den örtlichen Tageszeitungen (Altmarkzeitung und Volksstimme) oder an Bekanntmachungstafel nach Absatz 3 hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.arneburg-goldbeck.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsamt Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, und im Verwaltungsamt Arneburg, Breite Straße 15, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:

OT Altenzaun	York-Straße (am Feuerwehrgerätehaus)
OT Gethlingen	Hofbreite 17
OT Groß Ellingen	Arneburger Straße 1
OT Hindenburg	Schulstraße 6 (Gemeindebüro)
Hohenberg-Krusemark	Hauptstraße 46 (vor der Gaststätte)
OT Klein Ellingen	Klein Ellingen 21
OT Osterholz	Am Deich 5
OT Rosenhof	Deichstraße 5
OT Schwarzholz	Dorfstraße 23a (Bürgerhaus)
OT Schwarzholz/Kirch-Polkritz	vor der Kirche

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Kommunalwahlen erfolgen in den öffentlichen Aushängekästen nach Absatz 3.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 3 bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel in Hohenberg-Krusemark, Hauptstraße 46, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt.

VI. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 15
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hohenberg-Krusemark vom 25.06.2015 außer Kraft.

Hohenberg-Krusemark, 03.07.2019

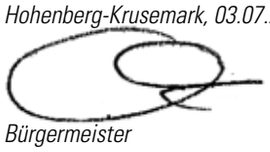

Bürgermeister

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA: 21.08.2019

— Amtliche Bekanntmachungen —

Hauptsatzung der Gemeinde Iden

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Gemeinderat der Gemeinde Iden in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1
Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Iden".
(2) Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Busch, Büttnershof, Germerslage, Iden, Kannenberg, Rohrbeck und Sandauerholz.

§ 2
Wappen, Flagge, Farben, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Iden ist von Silber und Grün geviert; 1 ein schwarzer Kuhkopf, 2 ein silbernes aufgeschlagenes Buch, 3 drei silberne Ähren, 4 ein schwarzes Zahnrad.
(2) Die Flagge der Gemeinde ist grün-weiß (1:1) zweigestreift mit dem mittig aufgelegten Wappen der Gemeinde Iden.
(3) Die Farben der Gemeinde sind Grün-Weiß.
(4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Iden". Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.

II. ABSCHNITT
ORGANE

§ 3
Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall, der den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertritt. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates".
(3) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 2.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Absatz 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 2.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 2.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5
Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine ständigen Ausschüsse.
(2) Bei Bedarf kann der Gemeinderat zeitweilige Ausschüsse bilden. Zusammensetzung, Aufgabenbereiche und Befugnisse der zeitweiligen Ausschüsse werden, nach den gesetzlichen Regelungen, bei der Bildung bestimmt.
(3) Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.

§ 6
Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 7
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8
Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 9
Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde Iden ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Iden zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist.
In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 10
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein und leitet diese. Er setzt die Tagesordnungspunkte sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die schriftliche Einladung ist gemäß § 13 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

— Amtliche Bekanntmachungen —

(2) Einwohnerversammlungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
1. Eröffnung der Einwohnerversammlung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Informationen des Bürgermeisters
5. Aussprache und Diskussion
6. Schließung der Einwohnerversammlung

(3) Über die Einwohnerversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Leiter der Veranstaltung bestellt spätestens mit der Einladung einen Bürger der Gemeinde zum Protokollführer.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeindetrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja" oder „nein" zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT
EHRENBÜRGER

§ 12
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 13
Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt „Hallo Nachbarn" der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt „Hallo Nachbarn" der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsamtes in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, bzw. des Verwaltungsamtes Arneburg, Breite Straße 15, im Amtsblatt „Hallo Nachbarn" der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in den örtlichen Tageszeitungen (Altmarkzeitung und Volksstimme) oder an Bekanntmachungstafel nach Absatz 3 hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.arneburg-goldbeck.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsamt Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, und im Verwaltungsamt Arneburg, Breite Straße 15, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einbemfenen Sitzung – durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:

OT Busch	Bushaltestelle
OT Büttnershof	am Gemeindehaus Büttnershof Nr. 8
OT Germerslage	an der Bushaltestelle
Iden	Kindertagesstätte – Rohrhecker Straße Bushaltestelle – Gut Lindenstraße – Büro des Bürgermeisters
OT Kannenberg	Dorfmitte
OT Rohrbeck	Nähe Grundstück, Dorfstraße 3A
OT Sandauerholz	Nähe Grundstück, Sandauerholz 9

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Kommunalwahlen erfolgen in den öffentlichen Aushängekästen nach Absatz 3.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 3 bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel in Iden, Kindertagesstätte – Rohrbecker Straße, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt.

VI. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 14
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Iden vom 23.04.2015 außer Kraft.

Iden, 14.07.2019

Bürgermeister

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs.2 KVG LSA: 27.08.2019

— Amtliche Bekanntmachungen —

Hauptsatzung der Gemeinde Rochau

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rochau in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1
Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Rochau".
(2) Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Häsewig, Klein Schwechten, Rochau, Schartau und Ziegenhagen.

§ 2
Wappen, Flagge, Farben, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Rochau ist schräggeviert von Silber und Rot, oben drei schwarze Rochen (2:1), unten eine entwurzelte schwarze Tanne, vorn eine silberne Pflugschar, hinten ein silbernes Zahnrad.
(2) Die Flagge der Gemeinde ist weiß/rot gestreift mit dem mittig aufgelegten Wappen der Gemeinde Rochau.
(3) Die Farben der Gemeinde sind Weiß/Rot.
(4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Rochau, Landkreis Stendal". Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.

II. ABSCHNITT
ORGANE

§ 3
Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall, der den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertritt. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates".
(3) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Absatz 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5
Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine ständigen Ausschüsse.
(2) Bei Bedarf kann der Gemeinderat zeitweilige Ausschüsse bilden. Zusammensetzung, Aufgabenbereiche und Befugnisse der zeitweiligen Ausschüsse werden, nach den gesetzlichen Regelungen, bei der Bildung bestimmt.
(3) Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.

§ 6
Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 7
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8
Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 500,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 9
Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde Rochau ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Rochau zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist.
In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 10
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein und leitet diese. Er setzt die Tagesordnungspunkte sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die schriftliche Einladung ist gemäß § 13 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

— Amtliche Bekanntmachungen —

(2) Einwohnerversammlungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
1. Eröffnung der Einwohnerversammlung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Informationen des Bürgermeisters
5. Aussprache und Diskussion
6. Schließung der Einwohnerversammlung

(3) Über die Einwohnerversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Leiter der Veranstaltung bestellt spätestens mit der Einladung einen Bürger der Gemeinde zum Protokollführer.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeindetrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja" oder „nein" zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT
EHRENBÜRGER

§ 12
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 13
Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt „Hallo Nachbarn" der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. Die Bekanntmachtung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt „Hallo Nachbarn" der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck den bekannt zu machenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsamtes in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, bzw. des Verwaltungsamtes Arneburg, Breite Straße 15, im Amtsblatt „Hallo Nachbarn" der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in den örtlichen Tageszeitungen (Altmarkzeitung und Volksstimme) oder an Bekanntmachungstafel nach Absatz 3 hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.arneburg-goldbeck.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachtungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsamt Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, und im Verwaltungsamt Arneburg, Breite Straße 15, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA fmmlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:

Rochau	Kreuzung Breite Straße / Achterstraße
	Kreuzung Breite Straße / Straße des Friedens
OT Schartau	Am Friedhof
OT Klein Schwechten	Dorfplatz an der Bushaltestelle Ecke Dorfstraße / Rotdornweg
OT Häsewig	Am Feuerwehrgerätehaus
OT Ziegenhagen	Kreuzungsbereich Am Eichengrund/Unter den Linden

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Kommunalwahlen erfolgen in den öffentlichen Aushängekästen nach Absatz 3.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 3 bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel in Rochau, Kreuzung Breite Straße / Straße des Friedens, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt.

VI. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 14
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Rochau vom 22.04.2015 außer Kraft.

Rochau, 03.07.2019

Bürgermeister

Gemeinde Rochau 2 - Dienstsiegel - Landkreis Stendal

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA: 27.08.2019

— Amtliche Bekanntmachungen —

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck in seiner Sitzung am 08.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1
Name

Die Verbandsgemeinde führt den Namen„Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck".

§ 2
Dienstsiegel

(1) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „VerbGem Arneburg-Goldbeck, Landkreis Stendal".
(2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Verbandsgemeindebürgermeister vorbehalten. Er kann weitere Bedienstete schriftlich mit der Führung eines Dienstsiegels beauftragen.

II. ABSCHNITT
ORGANE

§ 3
Verbandsgemeinderat

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Verbandsgemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster" bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates".
(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ende der Probezeit) der Beamten in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 8 TVöD sowie der Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst mit Leitungsfunktion, die nicht in der gleichen Entgeltgruppe eines Arbeitnehmers ohne Leitungsfunktion eingruppiert sind, jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nm. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 2.500,00 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 2.500,00 Euro übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt.

§ 5
Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
als beratende Ausschüsse

- den Finanzausschuss,
- den Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Brandschutz,
- den Schul- und Sozialausschuss sowie
- den Bauausschuss.

§ 6
Beratende Ausschüsse

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Verbandsgemeinderates vor:
- dem Finanzausschuss
- dem Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Brandschutz
- dem Schul- und Sozialausschuss
- dem Bauausschuss

(2) Die Ausschussvorsitzen werden den Fraktionen im Verbandsgemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Verbandsgemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte bestimmt.
(3) Die Ausschüsse bestehen aus 5 Verbandsgemeinderäten. Der Verbandsgemeindebürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
(4) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Verbandsgemeinderat jeweils 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:
- den Finanzausschuss
- den Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Brandschutz
- den Schul- und Sozialausschuss
- den Bauausschuss

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Verbandsgemeinderates.

§ 7
Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Verbandsgemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde und ihrer Verwaltung an den Verbandsgemeindebürgermeister richten; die Auskunft ist vom Verbandsgemeindebürgermeister zu erteilen.
(2) Kann die Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Verbandsgemeindebürgermeister die

— Amtliche Bekanntmachungen —

Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 8
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9
Verbandsgemeindebürgermeister

Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten in der Laufbahngruppe 1 und die Entlassung sämtlicher Beamter innerhalb oder mit Ende der Probezeit sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer bis einschließlich der Entgeltgruppe 7 TVöD, der Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst ohne Leitungsfunktion sowie der Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst mit Leitungsfunktion, die in der gleichen Entgeltgruppe eines Arbeitnehmers im Sozial- und Erziehungsdienst ohne Leitungsfunktion eingruppiert sind, und die Entlassung sämtlicher Arbeitnehmer innerhalb oder mit Ende der Probezeit,
3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze.

§ 10
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Verbandsgemeindebürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Verbandsgemeindebürgermeisters im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Verbandsgemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 3 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Einwohnerversammlungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
   1. Eröffnung der Einwohnerversammlung durch den Verbandsgemeindebürgermeister (Leiter)
   2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
   3. Feststellung der Tagesordnung
   4. Informationen des Bürgermeisters
   5. Aussprache und Diskussion
   6. Schließung der Einwohnerversammlung

(4) Der Verbandsgemeindebürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verbandsgemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Verbandsgemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja" oder „nein" zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT
EHRENBÜRGER

§ 13
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Verbandsgemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

V. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 14
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt „Hallo Nachbarn" der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt „Hallo Nachbarn" der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck den bekannt zu machenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen

— Amtliche Bekanntmachungen —

gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsamtes in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, bzw. des Verwaltungsamtes Arneburg, Breite Straße 15, im Amtsblatt „Hallo Nachbarn" der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in den örtlichen Tageszeitungen (Altmarkzeitung, Volksstimme und Generalanzeiger) oder an Bekanntmachungstafel nach Absatz 3 hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.arneburg-goldbeck.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsamt Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, und im Verwaltungsamt Arneburg, Breite Straße 15, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:

Arneburg	Breite Straße 15
Goldbeck	An der Zuckerfabrik 1
Hansestadt Werben (Elbe)	Marktplatz 1

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Kommunalwahlen erfolgen in den folgenden Bekanntmachungstafeln der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck:

Arneburg	Breite Straße 15
Eichstedt (Altmark)	Lange Straße 19
Goldbeck	An der Zuckerfabrik 1
Hassel	Dorfstraße I5d, Gemeindehaus
Hohenberg-Krusemark	Hauptstraße 46
Iden	Lindenstraße 11, Gemeindehaus
Rochau	Breite Straße, Ecke Straße des Friedens
Hansestadt Werben (Elbe)	Marktplatz 1

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 3 bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsstandorte in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, beziehungsweise in Arneburg, Breite Straße 15 treten, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt.

VI. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 15
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde 13.04.2015, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck vom 31.08.2015, außer Kraft.

Goldbeck, 08.07.2019

Verbandsgemeindebürgermeister

VerbGem Arneburg - Goldbeck 1 Landkreis Stendal

Dienstsiegel

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA: 19.08.2019

Hauptsatzung der Gemeinde Eichstedt (Altmark)

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichstedt (Altmark) in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1
Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Eichstedt (Altmark)".

(2) Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Baben, Baumgarten, Eichstedt (Altmark), Lindtorf und Rindtorf

§ 2
Wappen, Flagge, Farben, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Eichstedt (Altmark) ist gespalten von Blau und Silber, vom fächerförmig drei gesenkte goldene Schwerter mit rundem Knopf, hinten pfahlweise zwei blaue Eichenblätter mit je zwei kleinen goldenen Eicheln in blauer Kapsel an den Blattstielen.

(2) Die Flagge der Gemeinde ist weiß-blau (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

(3) Die Farben der Gemeinde sind Blau/Silber (Weiß).

— Amtliche Bekanntmachungen —

(4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Eichstedt (Altmark), Landkreis Stendal". Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.

(5) Die Ortsteile Lindtorf und Rindtorf führen ihr Wappen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit seinem Ortsteil und dessen Geschichte weiter.
Das Wappen der Ortsteile Lindtorf und Rindtorf ist gespalten in Rot und Silber, vorn ein steigender links gewendeter silberner Drache mit ausgeschlagener goldener Zunge und Bewehrung, hinten ein steigendes rotes Rind mit schwarzen Hörnern und Klauen, um den Hals ein goldenes Band mit zwei abflatternden Enden.

II. ABSCHNITT
ORGANE

§ 3
Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall, der den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertritt. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates".

(3) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 1.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Absatz 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 1.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 1.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5
Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine ständigen beratenden Ausschüsse.

(2) Bei Bedarf kann der Gemeinderat zeitweilige Ausschüsse bilden. Zusammensetzung, Aufgabenbereiche und Befugnisse der zeitweiligen Ausschüsse werden, nach den gesetzlichen Regelungen, bei der Bildung bestimmt.

(3) Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.

§ 6
Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich.
Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 7
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8
Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 9
Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde Eichstedt (Altmark) ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Eichstedt (Altmark) zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 10
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein und leitet diese. Er setzt die Tagesordnungspunkte sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die schriftliche Einladung ist gemäß § 13 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
   1. Eröffnung der Einwohnerversammlung durch den Bürgermeister
   2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
   3. Feststellung der Tagesordnung
   4. Informationen des Bürgermeisters
   5. Aussprache und Diskussion
   6. Schließung der Einwohnerversammlung

(3) Über die Einwohnerversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Leiter der Veranstaltung bestellt spätestens mit der Einladung einen Bürger der Gemeinde zum Protokollführer.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeindetrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde.

— Amtliche Bekanntmachungen —

Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja" oder „nein" zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT
EHRENBÜRGER

§ 12
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 13
Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt „Hallo Nachbarn" der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt „Hallo Nachbarn" der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck den bekannt zu machenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsamtes in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, bzw. des Verwaltungsamtes Arneburg, Breite Straße 15, im Amtsblatt „Hallo Nachbarn" der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in den örtlichen Tageszeitungen (Altmarkzeitung und Volksstimme) oder an Bekanntmachungstafel nach Absatz 3 hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.arneburg-goldbeck.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsamt Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, und im Verwaltungsamt Arneburg, Breite Straße 15, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:

Eichstedt (Altmark)	Lange Straße 16
	Bahnhofstraße 1
OT Baben	Dorfgemeinschaftshaus
OT Baumgarten	Dorfplatz
OT Lindtorf	An der Kirche, Hauptstraße 12
OT Rindtorf	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 7

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Kommunalwahlen erfolgen in den öffentlichen Aushängekästen nach Absatz 3.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 3 bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel in Eichstedt (Altmark), Lange Straße 16, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt.

VI. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 14
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Eichstedt (Altmark) vom 21.04.2015, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichstedt (Altmark) vom 28.02.2018, außer Kraft.

Eichstedt, 03.07.2019

Gemeinde Eichstedt (Altmark) (Siegel) Landkreis Stendal

Bürgermeister

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA: 26.08.2019

— Amtliche Bekanntmachungen —

Satzung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese (Gewässerunterhaltungsbeitragsumlagesatzung Milde/Biese – GUBUS Milde/Biese)

Aufgrund § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), und §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 13 und 13a geändert sowie neuer § 13c eingefügt durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 02. September 2019 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband Milde/Biese.
(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband Milde/Biese nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2
Gegenstand der Umlage

Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Unterhaltungsverband entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.
Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3
Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4
Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte nicht bestimmt werden kann.
(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festgesetzt ist.
Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid als Jahresbetrag.

§ 6
Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
(2) Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten ist die Gesamtfläche der Flurstücke, die der Berechnung der Grundstücksfläche für die Flächenumlage und der Erschwernisumlage zu Grunde gelegt werden.

§ 7
Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz inklusive Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2019 zur Umlage
des Flächenbeitrages **12,38 EUR/ha,**
des Erschwernisbeitrages **0,00 EUR/ha.**
(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 3,00 Euro ist.

§ 8
Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 9
Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und ihm bekannte Beweismittel angibt.
(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
(5) Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck anzeigt oder die für die Erhe-

— Amtliche Bekanntmachungen —

bung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zulässig.

(2) Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2019 in Kraft.

Goldbeck, den 02. September 2019

Schernikau
Verbandsgemeindebürgermeister

VerbGem Arneburg - Goldbeck 1 Landkreis Stendal

(Siegel)

Satzung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland (Gewässerunterhaltungsbeitragsumlagesatzung Seege/Aland – GUBUS Seege/Aland)

Aufgrund § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), und §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 13 und 13a geändert sowie neuer § 13c eingefügt durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 02. September 2019 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband Seege/Aland.

(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband Seege/Aland nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2
Gegenstand der Umlage

Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Unterhaltungsverband entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.
Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3
Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4
Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte nicht bestimmt werden kann.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festgesetzt ist.
Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid als Jahresbetrag.

— Amtliche Bekanntmachungen —

§ 6
Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
(2) Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten ist die Gesamtfläche der Flurstücke, die der Berechnung der Grundstücksfläche für die Flächenumlage und der Erschwernisumlage zu Grunde gelegt werden.

§ 7
Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz inklusive Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2019 zur Umlage
des Flächenbeitrages **15,24 EUR/ha,**
des Erschwernisbeitrages **31,66 EUR/ha.**
(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 3,00 Euro ist.

§ 8
Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 9
Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und ihm bekannte Beweismittel angibt.
(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
(5) Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zulässig.
(2) Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2019 in Kraft.

Goldbeck, den 02. September 2019

Schernikau
Verbandsgemeindebürgermeister *(Siegel)*

— Amtliche Bekanntmachungen —

Satzung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Trübengraben (Gewässerunterhaltungsbeitragsumlagesatzung Trübengraben – GUBUS Trübengraben)

Aufgrund § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), und §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 13 und 13a geändert sowie neuer § 13c eingefügt durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 02. September 2019 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Trübengraben beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband Trübengraben.
(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes Trübengraben haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes Trübengraben Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband Trübengraben nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2
Gegenstand der Umlage

Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Unterhaltungsverband entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.
Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3
Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4
Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte nicht bestimmt werden kann.
(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festgesetzt ist.
Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid als Jahresbetrag.

§ 6
Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
(2) Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten ist die Gesamtfläche der Flurstücke, die der Berechnung der Grundstücksfläche für die Flächenumlage und der Erschwernisumlage zu Grunde gelegt werden.

§ 7
Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz inklusive Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2019 zur Umlage

des Flächenbeitrages	**13,28 EUR/ha,**
des Erschwernisbeitrages	**54,16 EUR/ha.**

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 3,00 Euro ist.

§ 8
Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 9
Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und ihm bekannte Beweismittel angibt.
(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
(5) Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der

— Amtliche Bekanntmachungen —

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zulässig.

(2) Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2019 in Kraft.

Goldbeck, den 02. September 2019

VerbGem Arneburg - Goldbeck 1 Landkreis Stendal

Schernikau
Verbandsgemeindebürgermeister *(Siegel)*

Satzung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Uchte (Gewässerunterhaltungsbeitragsumlagesatzung Uchte – GUBUS Uchte)

Aufgrund § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), und §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 13 und 13a geändert sowie neuer § 13c eingefügt durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 02. September 2019 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Uchte beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband Uchte.

(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes Uchte haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes Uchte Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband Uchte nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2
Gegenstand der Umlage

Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Unterhaltungsverband entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.
Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3
Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4
Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte nicht bestimmt werden kann.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festgesetzt ist.
Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid als Jahresbetrag.

§ 6
Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche.

— Amtliche Bekanntmachungen —

Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.

(2) Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten ist die Gesamtfläche der Flurstücke, die der Berechnung der Grundstücksfläche für die Flächenumlage und der Erschwernisumlage zu Grunde gelegt werden.

§ 7
Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz inklusive Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2019 zur Umlage
des Flächenbeitrages **14,80 EUR/ha,**
des Erschwernisbeitrages **14,67 EUR/ha.**

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 3,00 Euro ist.

§ 8
Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 9
Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und ihm bekannte Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zulässig.

(2) Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2019 in Kraft.

Goldbeck, den 02. September 2019

VerbGem Arneburg - Goldbeck 1 Landkreis Stendal

Schernikau
Verbandsgemeindebürgermeister *(Siegel)*

— Amtliche Bekanntmachungen —

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hohenberg-Krusemark

1. Änderung des Bebauungsplans Wohngebiet „Am Schladen" in Hohenberg-Krusemark

hier: Billigung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung und dessen öffentliche Auslage sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Gemeinderat Hohenberg-Krusemark hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. September 2019 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Wohngebiet „Am Schladen" bestätigt und die öffentliche Auslage des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung beschlossen.

Die Planungsunterlagen liegen in der Zeit vom 07. Oktober 2019 bis zum 07. November 2019 öffentlich in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck in 39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, sowie im Rathaus Arneburg in 39596 Arneburg, Breite Straße 15 während der Dienststunden

Montag:	von 7:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag:	von 7:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch:	von 7:30 bis 15:00 Uhr
Donnerstag:	von 7:30 bis 15:30 Uhr
Freitag:	von 7:30 bis 11:30 Uhr

zu jedermauns Einsicht aus.

Die vollständigen Planungsunterlagen können auf der Homepage der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck www.arneburg-goldbeck.de, Menü-Punkt „amtliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu den Planungsunterlagen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, wenn Einwendungen im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

Dirk Kautz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Hohenberg-Krusemark über den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Wohngebiet „Am Schladen"

hier: Bekanntgabe des beauftragten Planungsbüros

Der Gemeinderat Hohenberg-Krusemark hat auf seiner Sitzung am 25.06.2019 den Beschluss 30/022/19 die 1. Änderung des Bebauungsplans Wohngebiet „Am Schladen" gefasst.

Die Vergabe der Planungsleistungen für das Änderungsverfahren wurde am 15.08.2019 mit Beschluss 30/044/19 wie folgt beschlossen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenberg-Krusemark beschließt auf seiner heutigen Sitzung die Vergabe von Planungsleistungen für die Erstellung der 1. Änderung des B-Plans Wohngebiet „Am Schladen" an das Planungsbüro BCS stadt+regional, Maria-Goeppert-Straße 1, 23562 Lübeck.

Die Gemeinde Hohenberg-Krusemark hat die 1. Änderung des B-Plans Wohngebiet „Am Schladen" 25.06.2019 beschlossen.
Hierfür ist es erforderlich, ein geeignetes Ingenieurbüro für die Planungsleistungen zu binden. Es wurden 3 Planungsbüros aufgefordert, ein Honorarangebot einzureichen. Die Auswertung der Angebote liegt bei. Die Angebote wurden auf der Grundlage des voraussichtlichen Zeitaufwandes erstellt. Sowohl der Zeitaufwand als auch die Stundensätze sind als marktüblich zu bewerten.
Das Ingenieurbüro BCS stadt+regional verfügt über die erforderlichen Fachkenntnisse und ist in der Lage, den Auftrag unter Beachtung der gültigen Vorschriften abzuarbeiten. Auf Grund der geplanten Baumaßnahme für die Errichtung der Betreuungseinrichtung ist eine zügige Bearbeitung erforderlich.

Dirk Kautz
Bürgermeister

— Amtliche Bekanntmachungen —

Bereich der 1. Änderung des B-Plans

Wohngebiet „Am Schladen" in Hohenberg-Krusemark

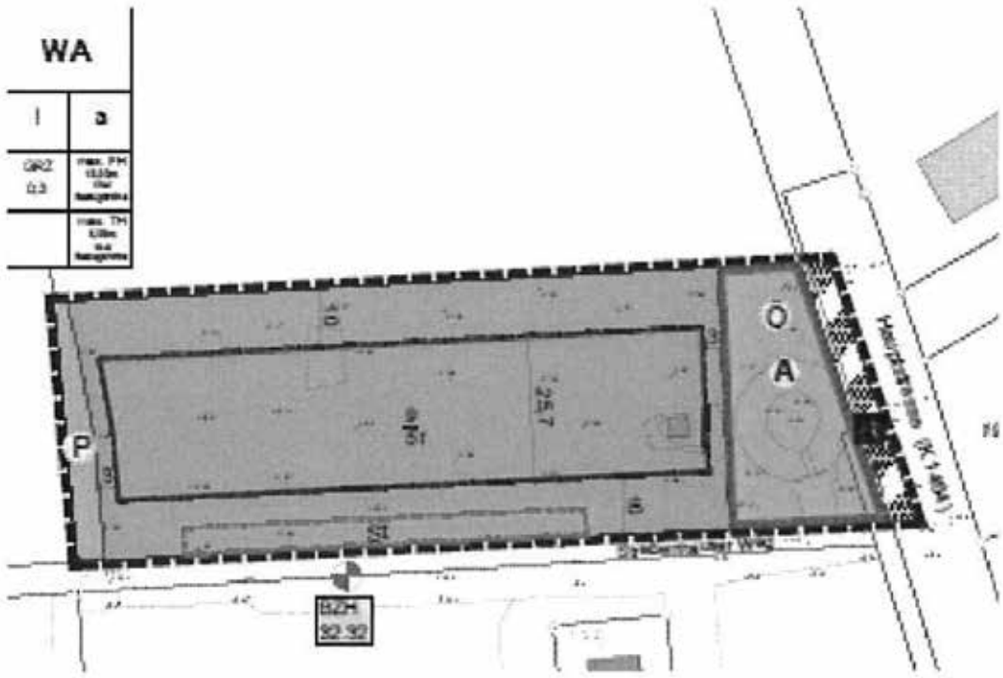

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

— Nichtamtlicher Teil —

SERVICE

Kontakte und Sprechzeiten

Sprechzeiten in der Verbandsgemeinde

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN

MO	keine Sprechzeit
DI	09:00–12:00 Uhr und 13:00–17:30 Uhr
MI/FR	09:00–12:00 Uhr
DO	09:00–12:00 Uhr und 13:00–15:30 Uhr

EINWOHNERMELDEAMT

MO/MI/FR	keine Sprechzeit
DI	09:00–12:00 Uhr und 13:00–17:30 Uhr
DO	09:00–12:00 Uhr und 13:00–15:30 Uhr

STADTBÜRO WERBEN

✆ 039393/217

MO 09:00–12:00 Uhr und 13:00–17:00 Uhr im Einwohnermeldeamt

Wohnungsverwaltung immer am 1. Mittwoch im Monat: 09:00–12:00 Uhr

✆ 039393/217, Fax 039393/219

SCHIEDSSTELLE ARNEBURG-GOLDBECK

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck findet am **Dienstag, 01.10.2019 von 17:00-18:00 Uhr** im Verwaltungsamt Arneburg statt. Ansprechpartnerin der Schiedsstelle ist Frau Angelika Wichmann, außerhalb der Sprechzeit unter ✆ 039390/81359 oder 01520/7163623 zu erreichen.

ERREICHBARKEIT DER POLIZEISTATION

Sitz: Arneburg, Breite Str. 15

✆ 039321/518-23, Fax 039321/518-18

PHM Behrend ✆ 0151/74307100,

PHM Treu ✆ 0151-74307099

Erreichbarkeit und Zuständigkeit im Rathaus Arneburg

SEKRETARIAT/BÜRGERDIENSTE

Sekretariat/Bürgerdienste + Gemeindeentwicklung

Frau Schild ✆ 039321/518-11

Fachbereich Gemeindeentwicklung und Bürgerdienste

Fachbereichsleiterin – Planung, Stadtsanierung, Hochbau/Tiefbau:

Frau Kuhlmann, s.kuhlmann@arneburg-goldbeck.de ✆ 039321/518-40

Gemeindeentwicklung – Hochbau/Tiefbau, Dorferneuerung, Allgemeine Bauverwaltung, Fähren:

Herr Ulbrich ✆ 039321-518-43

Herr Bethge ✆ 039321/518-33

Herr Nix ✆ 039321/518-41

Frau Bösner ✆ 039321/518-41

Gemeindeentwicklung – Beitragserhebung:

Frau Fleschner ✆ 039321/518-21

Teamleiter Bürgerdienste:

Herr Deutsch, d.deutsch@arneburg-goldbeck.de ✆ 039321-518-46

Bürgerdienste – Ordnungsbehördliche Aufgaben, Gewerbe/Märkte, Vollstreckung, Fundbüro, Feuerwehren:

Frau Gruber ✆ 039321/518-45

Herr Deutsch ✆ 039321/518-46

Frau Hack ✆ 039321/518-47

Frau Beust ✆ 039321/518-22

Bürgerdienste Einwohnermeldeamt (nur zu den Sprechzeiten besetzt):

Frau Bremer ✆ 039321/518-30

Tourismusbüro:

Frau Jordan, tourismus@arneburg-goldbeck.de ✆ 039321/518-17

Erreichbarkeit und Zuständigkeit im Verwaltungsamt in Goldbeck

www.arneburg-goldbeck.de, ✆ **039388/971-0**, Fax: 039388/971-69

Verbandsgemeindebürgermeister:

Herr Schernikau, r.schernikau@arneburg-goldbeck.de ✆ 039388/971-10

Sekretariat: Sitzungsdienst

Frau Fricke/Frau Fehniger, a.fricke@arneburg-goldbeck.de ✆ 039388/971-11

Frau Müller ✆ 039388/971-50

HAUPTAMT

Sachgebietsleiter Hauptamt:

Herr Gabel, r.gabel@arneburg-goldbeck.de ✆ 039388/971-30

Allgemeine Verwaltung, Kindertageseinrichtungen, Hort, Sitzungsdienst:

Frau J. Stamm ✆ 039388/971-32

Allgemeine Verwaltung, Schulen, Sitzungsdienst:

Frau Zander ✆ 039388/971-13

Sitzungsdienst, Wahlen, Satzungsrecht:

Frau A. Sommer ✆ 039388/971-32

Personal/Lohn/AGH:

Frau K. Stamm, Frau Ehrenberg ✆ 039388/971-40

Bürgerdienste – Einwohnermeldeamt/Friedhof:

Frau Mohr ✆ 039388/971-33

Bürgerdienste – Einwohnermeldeamt/Standesamt:

Frau Bremer ✆ 039388-971-33

Bürgerdienste – Standesamt/Fundbüro:

Frau Benke ✆ 039388/971-31

Bürgerdienste – Wahlen, Hunde, Gewerbe:

Herr Rottstädt ✆ 039388/971-25

Schwimmbad/Campingplatz/ Veranstaltungen/Systemadministrator:

Herr Sommer ✆ 039388/971-26

KÄMMEREI

Amtsleiterin Kämmerei:

Frau Hoedt, d.hoedt@arneburg-goldbeck.de ✆ 039388/971-20

Leiterin Kasse und Vollstreckung:

Frau Dähnrich, a.daehnrich@arneburg-goldbeck.de ✆ 039388/971-21

Kasse:

Frau Dietrich ✆ 039388/971-60

Vollstreckung:

Frau Schauer ✆ 039388/971-22

Steuern:

Frau Drechsel ✆ 039388/971-12

Liegenschaften/Kommunalvermögen:

Frau Lindau ✆ 039388/971-41

Doppik:

Herr Sanftleben ✆ 039388/971-24

Buchhaltung:

Frau Konert ✆ 039388/971-23

Gebäudemanagement/Schwimmbad/Campingplatz:

Frau Braunert ✆ 039388/971-34

Information des Wahlamtes

Im Rahmen der Wahlvorbereitungen hat das Wahlamt im Verwaltungsamt in Goldbeck am Montag, den **14. Oktober 2019 bis 18:00 Uhr** geöffnet.

Bei Anliegen zur Wahl können Sie sich in diesem Zeitraum im Zimmer des Einwohnermeldeamtes melden.

Sie haben Ihr Amtsblatt „Hallo Nachbarn“ nicht erhalten?!

Unser Amtsblatt „Hallo Nachbarn“ erhalten Sie einmal im Monat. Es wird allen Haushalten in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zugestellt. Der Vertrieb des Amtsblattes wurde für alle Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde an das Dienst-Leistungs-Centrum Osterburg, Am Bültgraben 10, vergeben.
Die Verteilung wird von hieraus mit vielen fleißigen Helfern organisiert.
Kommt der „Hallo Nachbarn“ bei Ihnen nicht an, wenden Sie sich bitte an:
DLC Osterburg, Tel. 03937-2 92 90 80, Frau Goethe, Susanne. Goethe@volksstimme.de
Einzelne Exemplare erhalten Sie auch im Verwaltungsamt in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 sowie im Verwaltungsamt in Arneburg, Breite Str. 15.
Wir wünschen allen Lesern viel Vergnügen bei der Lektüre, in der Hoffnung, dass unser „Hallo Nachbarn“ Sie immer pünktlich erreicht!

Die Bürgerdienste informieren:

Liebe Einwohner der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, wir möchten Sie hiermit noch einmal höflich darauf hinweisen, Ihrer Straßenreinigungspflicht nachzukommen.
Als Erinnerung Auszüge unserer bestehenden Straßenreinigungssatzung und den Winterdienst in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck:

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:
   a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
   b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
   a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
   b) die Parkplätze,
   c) die Straßenrinnen,
   d) die Gehwege und Schrammborde,
   e) Böschungen, Stützmauern,
   f) die Überwege,
   g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

§ 6 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten
   a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens samstags 18.00 Uhr
   b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens samstags 16.00 Uhr
   wöchentlich zu reinigen.

Wir bedanken uns im Voraus für Verständnis und der Durchführung Ihrer Straßenreinigung.

Ihre Bürgerdienste

Netzwerk Respekt informiert

Unterstützung bei Diskriminierung: Netzwerk RESPEKT – Für Teilhabe und gegen Diskriminierung

Im Fall von jeglicher Art von Diskriminierung im Landkreis Stendal ist das Netzwerk RESPEKT die erste Anlaufstelle. Hier gibt es sensible Ansprechpartner*innen, die Ihre Situation ernst nehmen.
Sie können sich an das Netzwerk wenden, wenn Sie

- Fragen oder Unterstützungsbedarf rund um das Thema Diskriminierung haben,
- Vorfälle / Erfahrungen mit Diskriminierung mitteilen wollen,
- Beratungsmöglichkeiten zu einer Diskriminierungserfahrung suchen,
- sich in geschützten Räumen mit anderen Betroffenen treffen und austauschen wollen,
- und/ oder gegen Diskriminierung aktiv werden wollen.

Auf der Website finden Sie alle notwendigen Informationen, Beratungsmöglichkeiten und die Adressen der Anlaufstellen, an die Sie sich auch persönlich vor Ort wenden können.

INFO

Netzwerk RESPEKT
Website:
www.respekt-netzwerk.de
Ansprechpartnerin:
Maike Simla
✆ 03931 2187 3850
E-Mail: info@respekt-netzwerk.de

Erfahrungen mit Diskriminierung teilen!

Jeder dritte Mensch wird diskriminiert. Kaum jemand nimmt davon Notiz. Wir schon. Diskriminierung hat viele Gesichter. Und egal, ob Diskriminierung direkt oder versteckt passiert: Diskriminierung zu erleben tut weh. Diskriminierung zu beobachten wühlt auf. Wir und unser Umfeld erleben und beobachten häufig Diskriminierung – ob im Alltag, in der Schule/im Job oder auf Behörden. Bisher haben wir diese Erfahrungen nicht öffentlich gemacht. Aber: Schweigen schützt nicht. Und: Sharing means caring.
Deshalb gibt es seit März 2019 die Möglichkeit, Diskriminierungserfahrungen mitzuteilen und Diskriminierung sichtbar zu machen, indem das Netzwerk RESPEKT. Für Teilhabe und gegen Diskriminierung einmal im Jahr damit an die Öffentlichkeit geht und Veränderungen einfordert. Gleichzeitig setzt sich das Netzwerk für mehr direkte Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene ein.

Das Netzwerk betreibt eine Homepage www.respekt-netzwerk.de. Hier und in speziellen Anlaufstellen können Betroffene oder Zeug*innen von Diskriminierung sich Luft machen und Erfahrungen (mit) teilen sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote finden. Die Liste der Anlaufstellen ist auf der Homepage zu finden.
Wenn Sie Unterstützung bei Diskriminierung brauchen, Ihre Erfahrungen teilen und gegen Diskriminierung aktiv werden wollen oder sich in geschützten Räumen mit anderen Betroffenen treffen oder austauschen wollen, können Sie sich jederzeit an das Netzwerk wenden.

INFO

Kontakt:
www.respekt-netzwerk.de
Ansprechpartnerin: Maike Simla
E-Mail: info@respekt-netzwerk.de
✆ 03931 / 2187 3850

Björn Steiger Stiftung macht Arneburg-Goldbeck herzsicher mit Laien-Defibrillatoren und Schulungen

In der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck im Landkreis Stendal startet heute das Projekt „Herzsicher“ der Björn Steiger Stiftung mit der Aufstellung der ersten beiden Laien-Defibrillatoren (AED = Automatisierter Externer Defibrillator). „Wir freuen uns sehr darüber, dass Arneburg-Goldbeck mit uns gemeinsam gegen den Herztod kämpft“, sagte Thomas Pflanz, Projektmanager der Björn Steiger Stiftung, bei der Übergabe des ersten AED-Geräts im Foyer des Verwaltungsgebäudes in Goldbeck. Das zweite Gerät wurde anschließend im Arneburger Rathaus angebracht.

„Als Region mit einer geringen Bevölkerungsdichte und oft langen Wegen ist die Kenntnis um die eigenen Möglichkeiten zum Schutz des Lebens im wahrsten Sinne des Wortes überlebenswichtig“, ergänzte René Schernikau, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. „Wir sind stolz, hier mit der Björn Steiger Stiftung einen renommierten Partner gefunden zu haben, um dieses Projekt, das weit über die angestrebte flächendeckende Verbreitung von AED-Geräten hinausgeht, umzusetzen.“

Thomas Pflanz (l.), Projektmanager der Björn Steiger Stiftung, übergibt den ersten Laien-Defibrillator an René Schernikau (r.), Bürgermeister der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck.

Der Herztod fordert in Deutschland rund 100.000 Opfer pro Jahr. Dabei haben Betroffene eine realistische Überlebenschance, wenn schnell Erste Hilfe geleistet wird. Pro Minute sinkt die Überlebenswahrscheinlichkeit nach Eintreten des Herzstillstands um zehn Prozent, wenn überhaupt keine Erste Hilfe erfolgt. Dagegen liegt die Überlebenschance bei realistischen 50 bis 70 Prozent, wenn Ersthelfer sofort nach dem Stillstand mit einer Herzdruckmassage beginnen und ein Laien-Defibrillator innerhalb der ersten drei Minuten zum Einsatz kommt. Solch ein AED-Gerät bringt mithilfe von Stromimpulsen und in Kombination mit einer Herzdruckmassage ein aus dem Takt geratenes Herz wieder in den richtigen Rhythmus.

In enger Abstimmung zwischen der Gemeindeverwaltung und der Björn Steiger Stiftung werden die einzelnen Standorte der AED-Geräte bestimmt – der Projektplan sieht pro 1.000 Einwohner ein Gerät vor. Die AED-Geräte werden an öffentlichen, gut erreichbaren Orten in den acht Mitgliedsgemeinden installiert. „Es ist wichtig, die Laien-Defibrillatoren an leicht zugänglichen Orten zu montieren, damit sie im Notfall schnell gefunden und benutzt werden“, erläuterte Projektmanager Pflanz. Neben der Aufstellung der AED-Geräte gehört zum Konzept des Stiftungsprojekts, dass die Bevölkerung zum Thema Wiederbelebung geschult wird. In kostenlosen öffentlichen Schulungen üben die Einwohner die Herzdruckmassage und die Verwendung der AED-Geräte. So können die potenziellen Benutzer der Geräte eventuelle Hemmungen abbauen, wenn der Ernstfall Herzstillstand eintritt.

Der Kampf gegen den Herztod ist ein Kernthema der Björn Steiger Stiftung. 2013 startete ihr Projekt „Herzsicher“, um die flächendeckende Verbreitung von Laien-Defibrillatoren voranzutreiben. Andere Regionen, die von der Stiftung herzsicher gemacht werden, sind der Landkreis Freudenstadt, die Städte Heidelberg und Winnenden sowie die Gemeinden Straubenhardt, Sulz am Neckar und Nußloch in Baden-Württemberg. In Hessen sind der Landkreis Marburg-Biedenkopf und die Stadt Weiterstadt dabei.

Das Ziel, auch die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck herzsicher zu machen, kann nur gemeinsam mit lokalen Partnern und Unterstützern erreicht werden. „Wir würden uns daher freuen, wenn hier vor Ort Unternehmen und Privatpersonen die Initiative ergreifen und das Projekt ‚Herzsicheres Arneburg-Goldbeck‘ auch finanziell unterstützen“, so Pflanz.

Außensprechtag in der Verbandsgemeinde Arneburg/Goldbeck

Am 30. Oktober 2019 werden die Integrationskoordinatorin Frau Stella Khalafyan, die Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte des Landkreises, Frau Birgit Hartmann, die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt des Jobcenters Stendal Frau Monika Schimoneck und die Beauftragte für Chancengleichheit der Agentur für Arbeit, Frau Yvonne Hollmann mit ihrem Angebot in der Einheitsgemeinde der Hansestadt Havelberg sein.

In der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr können sich interessierte Bürgerinnen und Bürger bei den o. g. Ansprechpartnerinnen im Sitzungssaal der VG Arneburg-Goldbeck in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 melden. Bereits in den vergangenen Jahren fand in den Verbands- und Einheitsgemeinden ein Sprechtag vor Ort für Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderungen statt.
In Kooperation des Landkreises Stendal mit dem Jobcenter Stendal und der Agentur für Arbeit können auch Alleinerziehende, Berufsrückkehrende aus Erziehungs- und Pflegezeiten, Arbeitssuchende und Interessenten Informationsangebote und Hilfestellungen in besonderen Lebenslagen erhalten. Die Beratungsangebote haben vorrangig das Ziel, unnötige Wege zu vermeiden und auch zur schnelleren Lösung von Problemlagen vor Ort beizutragen.

So wird zum Beispiel über Integrationsangebote im Landkreis Stendal informiert. Es können Formulare zur Beantragung von Schwerbehindertenausweisen ausgegeben werden und sie können unter anderem Informationen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zu Beschäftigungsmöglichkeiten in der Region erhalten.

Birgit Hartmann
Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte des Landkreises Stendal

Begrüßung der neuen Leiterinnen in den Kindertageseinrichtungen

Frau Iris Lange übernimmt zum 01.08.2019 die Leitung der Kindertageseinrichtung „Storchennest“ in der Hansestadt Werben (Elbe).

Frau Astrid Kuhle übernimmt zum 01.08.2019 die Leitung der Kindertageseinrichtung „Knirpsenland“ in Iden.

Frau Andrea Pollnau übernimmt zum 01.08.2019 die Leitung des Hortes in Goldbeck.

Geburtstage

im Oktober

**Gesundheit, Wohlergehen und viel Glück!
Allen Jubilaren die besten Wünsche
zu ihrem Ehrentag!**

STADT ARNEBURG

07.10.	Manfred Neujahr	85
14.10.	Helga Kloß	80
14.10.	Rosemarie Neiß	90
26.10.	Sonja Muthmann	91
30.10.	Wolf-Eberhard Stockmann	80

OT DALCHAU

31.10.	Renate Schröder	85

GEMEINDE EICHSTEDT (ALTMARK)

OT RINDTORF

05.10.	Elisabeth Klafke	80

GEMEINDE GOLDBECK

06.10.	Herbert Jeschull	70
10.10.	Hildegard Mikuta	90
27.10.	Otto Gehrmann	94
27.10.	Gisela Schulz	80
31.10.	Jutta Dobberkau	85
31.10.	Reinhard Fiedler	70

OT BERTKOW

04.10.	Brigitte Seide	70
09.10.	Harald Seibke	70
11.10.	Judith Kirschner	70

OT MÖLLENDORF

31.10.	Ingrid Hünemörder	80

HANSESTADT WERBEN (ELBE)

07.10.	Edmund Mikoleizick	91
20.10.	Gertrud Schnelle	80
27.10.	Heidemarie Arnhold	70
29.10.	Heinz-Detlef Hilscher	75

OT GIESENSLAGE

19.10.	Gerda Paul	80

GEMEINDE HASSEL

09.10.	Wolfgang Stephan	70
18.10.	Horst Bethge	96
28.10.	Ludwig Posorski	70

OT SANNE

06.10.	Ursula Heyne	93

OT WISCHER

07.10.	Rita Horn	70

GEMEINDE HOHENBERG-KRUSEMARK

24.10.	Elsa Honisch	91

OT ALTENZAUN

16.10.	Werner Morawitz	85

OT HINDENBURG

29.10.	Ingrid Mlynczyk	80

GEMEINDE IDEN

03.10.	Hans-Jürgen Leuenberg	75
28.10.	Ilse von Buttermann	95

OT KANNENBERG

17.10.	Siegmund Tappe	75

OT ROHRBECK

07.10.	Ursula Veh	85

GEMEINDE ROCHAU

07.10.	Elisabeth Seehaus	85

OT KLEIN SCHWECHTEN

29.10.	Harald Fischer	70

OT SCHARTAU

05.10.	Ingrid Seedorf	75

OT ZIEGENHAGEN

02.10.	Bernd Türk	75
29.10.	Gerda Erxleben	92

IMPRESSUM HALLO NACHBARN

Herausgeber und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon: (030) 28 09 93 45, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:
Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, Der Verbandsgemeindebürgermeister
An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck
amtsblatt@arneburg-goldbeck.de

Die nächste Ausgabe erscheint am **29. Oktober 2019.**
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **17. Oktober 2019.**

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

PFARRBEREICH KÖNIGSMARK

GOTTESDIENSTE & ANDACHTEN

▸ **SA | 05.10.**
09:00 Uhr | Düsedau (Andacht + GKR-Wahl)
10.00 Uhr | Erxleben (Andacht + GKR-Wahl)
11.00 Uhr | Polkau (Andacht + GKR-Wahl)

▸ **SO | 06.10.**
09:00 Uhr | Hindenburg (Andacht + GKR-Wahl)
10.00 Uhr | Walsleben (Andacht + GKR-Wahl)
11.00 Uhr | Calberwisch (Andacht+GKR-Wahl)
13.00 Uhr | Rohrbeck (Andacht + GKR-Wahl)
13.00 Uhr | Düsedau (Erntedank-GD + anschl. Kaffeetrinken im DGH)
14.00 Uhr | Schwarzholz (Andacht+GKR-Wahl)

▸ **SO | 13.10.**
09.00 Uhr | Rengerslage (Andacht+GKR-Wahl)
10.00 Uhr | Berge (Andacht + GKR-Wahl)
11.00 Uhr | Meseberg (Andacht + GKR-Wahl)
13.00 Uhr | Königsmark (Andacht + GKR-Wahl)
14.00 Uhr | Erxleben (St. Petersburg Ensemble + anschl. Kaffeetrinken im DGH)

▸ **SA | 19.10.**
18.00 Uhr | Düsedau (Abendandacht)

▸ **FR | 25.10.**
08.30 Uhr | Königsmark: Heilpäd. Einrichtung (Andacht)
19.00 Uhr | Königsmark: Kirche (Andacht zum Tagesausklang)

▸ **SA | 26.10.**
18.00 Uhr | Düsedau (Abendandacht)

▸ **SO | 27.10.**
10.00 Uhr | Iden (Andacht + GKR-Wahl)

GEMEINDE-VERANSTALTUNGEN:
Christenlehre/ Flötenkreis:
für den Pfarrbereich Königsmark:
Christenlehre: Pfarrh. Iden:
▸ montags | ab 14.00 Uhr
Flötenkreis: Pfarrh. Iden:
▸ montags (1.-4. Klasse) | ab 15.10 Uhr

Pfadfinder-Treffen:
Pfarrhaus Werben:
▸ Freitag (14-tägig) | ab 14.30 Uhr

Konfirmandentreff:
Vorkonfirmanden
des Pfarrbereiches Königsmark:
im Pfarrhaus Osterburg:
nach Vereinbarung!!!
Hauptkonfirmanden
des Pfarrbereiches Königsmark:
im Pfarrhaus Königsmark:
▸ MO | 14.10. | 16.00 Uhr
▸ MO | 28.10. | 16.00 Uhr

Arbeit der Gemeindekirchenräte:
Walsleben (Winterkirche)
▸ MI | 09.10. | 18.30 Uhr
Kmrk.-Mesebg
▸ MI | 23.10. | 18.30 Uhr
Iden (Pfarrhaus Iden)
▸ SO | 27.10. | 12.00 Uhr

GEMEINDENACHMITTAGE:
für das Kirchspiel Königsmark-Meseberg:
Winterkirche Meseberg:
▸ MI | 02.10. | 14.30 Uhr
für das Kirchspiel Walsleben:
Winterkirche Walsleben:
▸ MI | 09.10. | 14.30 Uhr
für das Kirchspiel Erxleben:
Dorfgem.-Haus Erxleben:
▸ MI | 16.10. | 14.30 Uhr
für die Gemeinde Iden:
im Pfarrhaus Iden:
▸ MI | 23. 10. |14.30 Uhr

PFARRBEREICH KLEIN SCHWECHTEN

GOTTESDIENSTE UND AMTSHANDLUNGEN

▸ **SO | 06.10.**
09:00 Uhr | Erntedank-Gottesdienst Klein Schwechten
10:00-12:00 Uhr | GKR-Wahl Klein Schwechten
10:30 Uhr | Erntedank-Gottesdienst Bertkow

▸ **MO | 07.10.**
19:00 Uhr | Meditation Krusemark

▸ **SA | 12.10.**
10:00-11:00 Uhr | GKR-Wahl Petersmark

▸ **SO | 13.10.**
09:00 Uhr | Erntedank-Gottesdienst Eichstedt
09:00-12:00 Uhr | GKR-Wahl Eichstedt
10:30 Uhr | Erntedank-GottesdienstMöllendorf

▸ **MO | 14.10.**
19:00 Uhr | Meditation Goldbeck

▸ **SO | 20.10.**
09:00 Uhr | Erntedank-Gottesdienst Rochau
10:00-11:00 Uhr | GKR-Wahl Rochau
09:00-09:30 Uhr | Andacht und GKR-Wahl Plätz
10:00-10:30 Uhr | Andacht und GKR-Wahl Bertkow
11:00-11:30 Uhr | Andacht und GKR-Wahl Krusemark
13:00-14:00 Uhr | Andacht und GKR-Wahl Goldbeck

▸ **MO | 21.10.**
19:00 Uhr | Meditation Klein Schwechten

▸ **SO | 27.10.**
09:00 Uhr | Gottesdienst Schartau
10:30 Uhr | Gottesdienst Häsewig
10:30-13.00 Uhr | GKR-Wahl Häsewig

▸ **MO | 28.10.**
19:00 Uhr | Meditation Eichstedt

Kinder und Jugend
▸ **DO | 17.10. |** 17:30-18:30 Uhr Thomas-Messe für Konfis Eichstedt

Seniorencafé
▸ **DI | 02.10. |** 15:00 Uhr Andacht, Kaffee, Kuchen Goldbeck
▸ **DO | 17.10. |** 14:30 Uhr Andacht, Kaffee, Kuchen Eichstedt

ST. KATHARINEN-KIRCHE EICHSTEDT

▸ **SO | 13.10. | 09:00 Uhr**
In der St. Katharinen-Kirche Eichstedt findet um 9:00 Uhr ein Erntedank-Gottesdienst mit Abendmahl statt, gleichzeitig wird auch die GKR-Wahl von 9.00 bis 12:00 Uhr in der Kirche stattfinden. Die Kirchengemeinde bittet um rege Teilnahme.

▸ **DO | 17.10. | 14:30 Uhr**
Am 17. Oktober 14:30 Uhr wird wieder unser Gemeindenachmittag sein.

Orgelkonzert Eichstedt am 19. Oktober, 16 Uhr

Orgelkonzert mit dem Bismarker Kirchenchor und dem Gemeindekirchenchor aus Eichstedt unter Leitung von Susanne Reischel am 19. Oktober um 16:00 Uhr. Dieses Konzert wird vom Förderkreis organisiert und kommt der Helbig-Orgel zu gute. Desweiteren begeht der Eichstedter Chor sein 20jähriges Bestehen.

Wohnungen in der Gemeinde Iden und Hohenberg-Krusemark zu vermieten

Iden, Neue Straße
1-Raum-Whg.: 29,73 m²,
Grundmiete: 4,20 €/m²,
Fernwärme
2-Raum-Whg.: 45,47 m²,
Grundmiete: 4,09 €/m²,
Fernwärme
3-Raum-Whg.: 59,98 m²,
Grundmiete: 4,09 €/m²,
Fernwärme

Iden, Schmiedeweg 3
3-Raum-Whg.: 54,70 m²,
Grundmiete: 4,09 €/m²,
Fernwärme

Iden, An der Feldbreite 8 - 11
2-Raum-Whg.: 39,05 m²,
Grundmiete: 2,81 €/m²,
Fernwärme
3-Raum-Whg.: 55,68 m²,
Grundmiete: 2,81 €/m²,
Fernwärme

Iden OT Rohrbeck, Walslebener Str. 5
3-Raum-Whg.: 55,80 m²,
Grundmiete: 3,39 €/m²,
Erdgasheizung

Wohnungen in der Gemeinde Hohenberg-Krusemark zu vermieten

Hohenberg-Krusemark, Hauptstraße 33
1-Raum-Whg.: 30,45 m²,
Grundmiete: 4,35 €/m²,
Erdgasheizung

Hindenburg, Werbener Straße 5
3-Raum-Whg.: 77,78 m²,
Grundmiete: 4,00 €/m²,
Erdgasheizung

In der Gemeinde Hohenberg-Krusemark ist eine Mietkaution in Höhe von zwei Monatsgrundmieten zu hinterlegen.

Bitte informieren Sie sich telefonisch oder kommen Sie zu einem persönlichem Gespräch in mein Büro.

Kaufmännische
Dienstleistungen
Franka Seehaus
Lindenstraße 11
39606 Iden
Telefon: 039390/917 321
E-Mail:
franka_seehaus@gmx.de

Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag
8.00 Uhr–14.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

Die Tagespflege Klein Schwechtener Heidestube fuhr mit ihren Tagespflegegästen ins Erlebnisdorf Elbe Parey

Busfahrt der Gäste

Am Dienstag, den 13. August war große Aufregung in der Tagespflege Klein Schwechtener Heidestube. Bereits am Morgen trafen sich alle Tagespflegegäste zum gemeinsamen Frühstück und diesmal gab es schon belegte Brote statt Brötchen. Danach fuhr der große Bus vom Busunternehmen Ladtsch vor und alle Gäste stiegen mit personeller Unterstützung der Mitarbeiter ein. Busfahrer Herr Krainczczewski verstaute alle Rollatoren und Rollstühle. Dann ging es auf nach Parey. In Parey angekommen, hieß es, alle Gäste wieder raus aus dem Bus und auf das Mühlenfloß. Dort wartete der Kapitän mit seiner Crew auf uns. Unsere Tagespflegegäste nahmen alle an den reich gedeckten Tischen ihren Platz ein.
Einen ganz kleinen Wehrmutstropfen gab es dann leider doch noch, da das Mühlenfloß leider auf halber Strecke umkehren musste aufgrund fehlender schriftlicher Papiere für die Wasserschutzpolizei. Die Bürgermeisterin aus Parey stieg nach Rückkehr am Anleger auf das Mühlenfloß, entschuldigte sich und lud alle Seniorinnen und Senioren sowie die Mitarbeiter spontan auf ein Gratiseis ein. Danach ging es mit dem Bus zurück in die Tagespflege Klein Schwechtener Heidestube zu Kaffee und Kuchen. Der Ausflug ins Erlebnisdorf Elbe Parey hat allen Gästen gut gefallen und einige Seniorinnen und Senioren überlegen bereits, welches Ausflugsziel nun in Augenschein genommen werden könnte, da wir schon in Havelberg zu einer Schiffstour und im schönen Kavaliershaus Krumke waren.

Mühlenfloßfahrt

Frühstück in der Tagespflege

1806 – 2019
213. Jahrestag des Gefechts bei Altenzaun

Am Samstag, dem 26. Oktober erfolgt auf dem historischen Gefechtsfeld eine Nachgestaltung des militärischen Geschehens.

Veranstalter:
- Gemeinde Hohenberg-Krusemark für den Ortsteil Altenzaun
- 10. Husaren-Regiment i. Tr. Stendal e. V.
- 3. Linieninfanterieregiment 1813, Frankreich
- Kulturförderverein „Östliche Altmark“ e. V.

Programmablauf
- 09:30 Uhr | Feierliche Eröffnung am Yorck-Stein
- 10.00 Uhr | Gedenk- und Bittgottesdienst im Festzelt Pastor Michael Sommer, Düsedau
- 10.30 Uhr | Lesung über die Leiden der Zivilbevölkerung in jener Zeit/Frau Konrad
- 11.15 Uhr | Vortrag im Festzelt „Der Rebellenzug des Ferdinand v. Schill im Jahr 1809 von Potsdam nach Stralsund durch die Altmark“ Referent: Harald-Uwe Bossert, Oberstleutnant a. D., Havelberg
- 11.30 Uhr – militärische Übungen der Infanterie, Artillerie und Kavallerie (Linientaktik, Igelbildung, kavelleristischer Waffenparcours), Quadrillen – Wiederholt nachgestellte Rekrutenausbildung, entsprechend dem französischen Reglement mit Schülern des Osterburger Gymnasium, unter Leitung des Corporals Kay Kowollik Die Biwaks der militärischen Einheiten und Traditionsvereine, u. a. „Historische Militärvereinigung 1806-1813“, sind ständig zu besichtigen.
- 11.45 Uhr | Tänze der Napoleonzeit/Empire im Festzelt Historische Tanzgruppe „TanzEleganz“, Stendal
- 12.45 Uhr | Lieder passend zum militärischen Inhalt im Festzelt „AltMarkSänger“, Stendal
- 12.00 Uhr | Reiterliche Darbietungen in Wiederholung zum historischen Ereignis durch die Vereine aus Arneburg und Hohenberg-Krusemark sowie weiterer Einzelreiter aus der Region, u. a. auch eine Damenquadrille, Waffenparcours, Angriff und Verteidigung der Infanterie im Feld und gegen Kavallerie
- 13.00 Uhr | Wiederholte Kremserfahrten zur Ausstellung mit dem Thema „213. Jahrestag des Gefechtes“ im Dorfgemeinschaftshaus in Altenzaun (2 km entfernt)
- 13.00 Uhr + 15.00 Uhr | Friedens- und Versöhnungsgebet und Besichtigung in der Kirche Altenzaun
- 13.00-15.00 Uhr | Lesung über die Leiden der Zivilbevölkerung im Herbst 1806 im Dorfgemeinschaftshaus Altenzaun/Ausstellung
- 15.30 - ca. 16.30 Uhr | Gefechtsnachstellung im Zentrum des vollständig erhaltenen Gefechtsgeländes von 1806.Der damalige Gefechtsablauf wird im Rahmen heutiger Möglichkeiten originalgetreu nachvollzogen mit Kavallerieaufklärung, Kanonade, Infanteriegefecht sowie der Kriegslist Yorcks mit den Wachtfeuern. Verantwortlicher der preußischen Truppen: Rittmeister i. Tr. Peter Krupp, 10. Husaren-Regiment Stendal Verantwortlicher der französischen Truppen: Corporal Kay Kowollik, 3. Linieninfanterieregiment 1813, Frankreich
- ab 19.00 Uhr | Tanz im Festzelt mit „Überraschung“

Johann David Ludwig Graf Yorck von Wartenburg sicherte nach den vernichtenden Niederlagen Preußens gegen die Truppen Napoleons bei Jena und Auerstedt als Kommandeur der Nachhut des Korps des Herzoges von Weimar dessen und Blüchers Truppen Elbübergang bei Sandau durch das meisterhaft geleite Gefecht bei Altenzaun.

Parkmöglichkeiten unmittelbar beim Gefechtsgelände. Eine vielfältige Versorgung ist ganztägig sichergestellt.

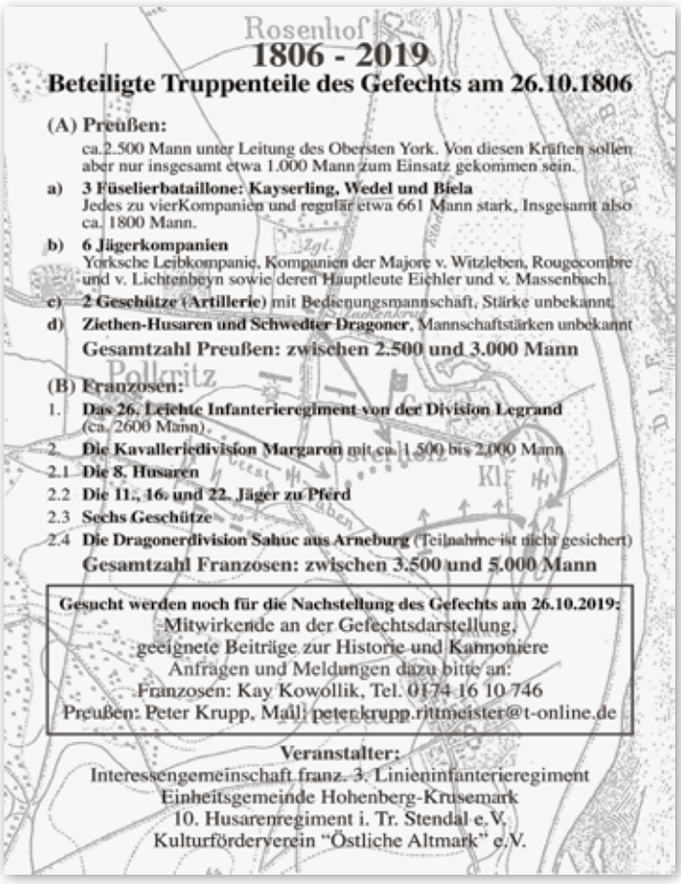

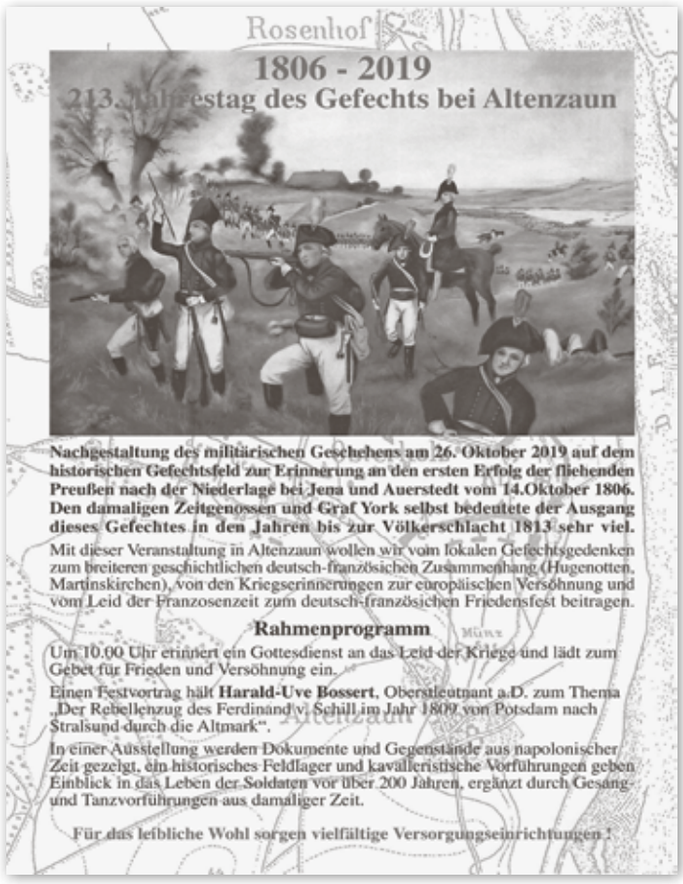

Die Grundschule Angern informiert

Unser erster Wandertag

Am 29. August führten die beiden ersten Klassen der Grundschule Arneburg ihren ersten Wandertag durch. Wir gingen auf Erkundungstour durch Arneburg, um unseren Schulstandort genauer kennenzulernen. Dazu hatten wir uns unsere ehemalige Grundschullehrerin Frau Scherff eingeladen. Sie zeigte uns wichtige Gebäude, das älteste Haus der Stadt, ging mit uns in das kleine Museum am Markt, in die Kirche, zu den Fischern und auf die Aussichtsplattform. Für diese interessanten Einblicke möchten wir uns herzlich bei ihr bedanken.
Auf dem Burgberg gingen wir auf Schatzsuche. Nach langer Suche fanden wir eine prall gefüllte Piratenkiste. Jeder bekam etwas vom Schatz ab, danach machten es sich alle Kinder auf der Wiese auf ihren Decken mit einem Picknick gemütlich. Zum Schluss spielten und tobten wir ausgelassen im Park.

Klasse 1a und 1b der Grundschule Arneburg

Die Grundschule Iden informiert

Buchlesung der besonderen Art

Am 5. September besuchte uns der Polizeihauptkommissar a. D. Steffen Claus zu einer Buchlesung. In Vorbereitung auf diesen Tag hatten wir erfahren, dass der als „Kinderpolizist“ bekannte Schriftsteller auch das Kriminalpanoptikum in Aschersleben leitet.
Für uns hatte er ganz viele Märchenfiguren als Handpuppen dabei. Auf lustige Art und Weise erklärte er uns, wie viel wir von Prinzessinnen, Hexen, dem Wolf und anderen Personen aus unseren Märchen der Gebrüder Grimm lernen können. Wir hörten aber auch, wie gefährlich es sein kann, sich nicht an verabredete Regeln zu halten, und dass es manchmal sogar lebensgefährlich ist. Als ehemaliger Hauptkommissar konnte uns Herr Claus aus einigen Fällen berichten. Für uns ist nun klar, dass wir uns von fremden Personen fernhalten, bei Gefahr ganz laut schreien und weglaufen, unser Körper nur uns allein gehört, nicht jedem alles über uns erzählen müssen und manchmal auch eine Notlüge erlaubt ist. Für uns war alles so spannend, interessant, auch lustig und zum Nachdenken anregend, dass wir gar nicht merkten, wie schnell die Zeit verging. Vielen Dank Herr Claus, für diese kurzweilige Unterrichtsstunde, in der wir selber in einige Rollen schlüpfen durften.

Die Schüler der 3. und 4. Klasse Grundschule Iden

Ein Schultag auf dem Bauernhof

Kennen Sie eine Frau, die am liebsten die ganze Welt umarmen würde? Wir, die Klassen 3a und 3b der Grundschule Arneburg haben am vergangenen Donnerstag so eine Frau kennengelernt.

Frau Constanze Thomsen begrüßte uns auf ihrem Bauernhof so herzlich, dass wir uns sofort wohlfühlten. Oberstes Gebot gleich bei der Ankunft: Wir respektieren jedes Tier und verhalten uns leise. Na das war ja wohl für uns Ehrensache!

Beim Putzen, Füttern, Striegeln und Streicheln der Kühe verging die Zeit wie im Flug. Dann mussten wir unser Wissen beim Quizz und in der Fühlkiste unter Beweis stellen. Kein Problem! Eine weitere tolle Sache war der Barfußpfad. Manchmal hat es ganz schön gepiekst.

Natürlich haben wir jede Menge über Tiere und ihre Verhaltensweisen gelernt, aber auch gespielt, mit den Hunden gekuschelt und zum Abschluss gab es noch eine leckere Wurst vom Grill. Und immer war Frau Thomsen für uns da. Wir können nur sagen, Hut ab vor soviel Energie und herzlichen Dank für diesen erlebnisreichen Tag. Auch an Oma Karin geht ein Dankeschön für ihre umsichtige Begleitung.

Ganz besonders bedanken möchten wir uns auch beim Kreisbauernverband Stendal, der sich um die komplette Organisation und den Bustransport gekümmert hat. Diesen tollen Tag werden wir so schnell nicht vergessen.

Klasse 3a und 3b der Grundschule Arneburg

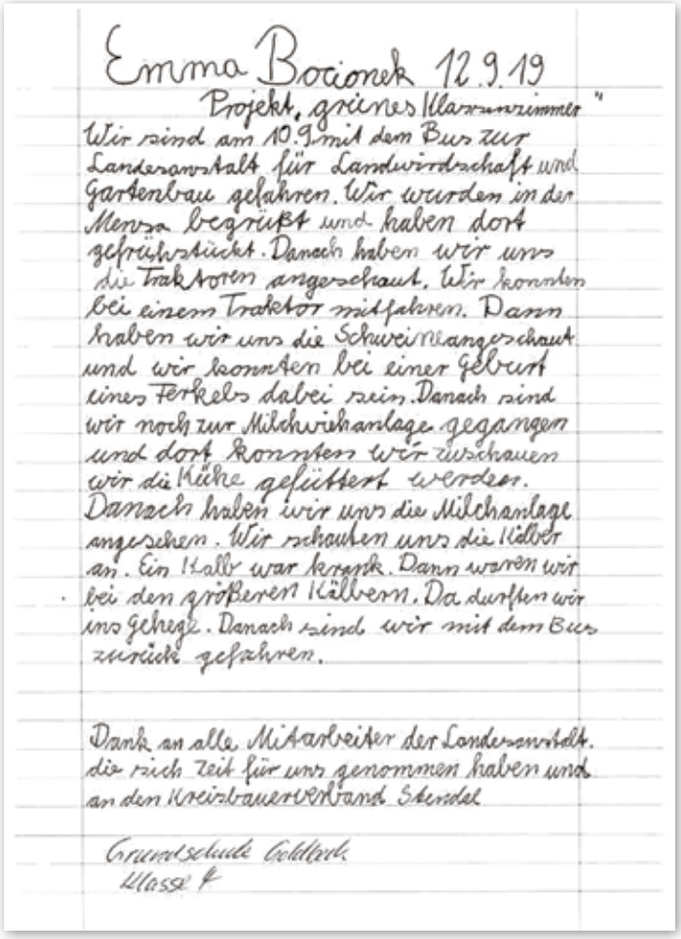

Emma Bocionek 12.9.19
Projekt „grünes Klassenzimmer"
Wir sind am 10.9. mit dem Bus zur Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau gefahren. Wir wurden in der Mensa begrüßt und haben dort gefrühstückt. Danach haben wir uns die Traktoren angeschaut. Wir konnten bei einem Traktor mitfahren. Dann haben wir uns die Schweine angeschaut und wir konnten bei einer Geburt eines Ferkels dabei sein. Danach sind wir noch zur Milchviehanlage gegangen und dort konnten wir zuschauen wie die Kühe gefüttert werden. Danach haben wir uns die Milchanlage angesehen. Wir schauten uns die Kälber an. Ein Kalb war krank. Dann waren wir bei den größeren Kälbern. Da durften wir ins Gehege. Danach sind wir mit dem Bus zurück gefahren.

Dank an alle Mitarbeiter der Landesanstalt, die sich Zeit für uns genommen haben und an den Kreisbauernverband Stendal

Grundschule Goldbeck
Klasse 4

Tag der offenen Tür

Am 03. Oktober lädt der KKSV Goldbeck wieder zu seinem traditionellen Tag der offenen Tür im Schützenhaus in Goldbeck ein.
Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger ab 10.00 Uhr recht herzlich eingeladen.
Neben dem Preisschießen mit dem KK-Gewehr, kann man auch noch andere Waffen ausprobieren.
Es gibt Kaffee und Kuchen sowie Deftiges vom Grill.

KKSV Goldbeck

Der sichere Schulweg

Am 20. August hatten die Mädchen und Jungen der 1. Klassen der Grundschulen Goldbeck und Iden eine ganz besondere Unterrichtsstunde. Die Regionalbereichsbeamten der Polizei Herr Behrend und Herr Treu sprachen mit den Kindern über die Gefahren auf ihrem Schulweg und übten vor Ort das richtige Überqueren der Straße. Sie machten den Kindern deutlich, wie wichtig das aufmerksame Verhalten im Straßenverkehr ist. Vielen Dank für diese tolle Unterstützung.

Grundschulen Goldbeck und Iden

Ein Fliesenspiegel selbst getöpfert

Der Zwischenbau an der Grundschule Iden nimmt sichtliche Fortschritte an.
Die Fertigstellung ist für November vorgesehen.
Auch ein Trinkbrunnen wird im neuen Foyer für die Kinder ein Anlaufpunkt sein, um frisches Trinkwasser zu erhalten.
Rund um den Trinkbrunnen wird es einen ganz besonderen Fliesenspiegel geben.
Gemeinsam mit Astrid Reichhardt von der Drachentöpferei in Berge entsteht ein kleines Kunstwerk.
Kinder verschiedener Klassen haben ihre Ideen in Ton umgesetzt und so entsteht eine große Wasserwelle, die die verschiedensten Meeresbewohner sichtbar werden lässt. Neben vielen Fischen tummeln sich Krabben , Schildkröten, Seepferdchen, Quallen und Seesterne im Wasser. Auch eine Seejungfrau fand ihren Platz im Wasser aus Ton.
In gut sechs Wochen werden die große Welle als Fliesenspiegel und der neue Trinkbrunnen dann ihren Platz im neuen Zwischenbau finden und die vielen kleinen Künstler bestimmt stolz ihre Meeresbewohner begrüßen.

Grundschule Iden

28. GÄNSELIESELFEST

Samstag | 19.10. | 14:30 Uhr
Eröffnung der Geflügelausstellung mit dem Bürgermeister

Sonntag | 20.10. | Start 10.00 Uhr

Gänselieselfest – 20. Oktober

Gänseliesel & Gänsehirten Klassentreffen

Liebe ehemalige Gänseliesel und Gänsehirten,
der diesjährige Festumzug soll durch ein Motto „Klassentreffen der Gänseliesel und Hirten der letzten 27 Jahre“ begleitet werden.
Wir laden daher alle gekürten Gänseliesel & Hirten ein, um den Festumzug an der Spitze mit Stolz und Tracht zu begleiten.
Gern gesehen sind natürlich auch die Nachwuchs Liesel und Hirte der gekürten Gänseliesel & Gänsehirten sowie die, die es werden wollen.

WO: Arneburg
Treffen: Stadthalle Arneburg
Wann: 13:30 Uhr

Der Wische e.V. lädt zu Klön- und Spielabende in Iden ein

Ab Dienstag, den 5. November findet im Gemeindehaus in Iden regelmäßig alle zwei Wochen ein Klön- und Spielabend statt. Ab 19.00 Uhr ist jeder eingeladen, der gern Geselligkeit mag. Wer nicht spielen will, kann auch nur zum Klönen oder handarbeiten vorbei kommen. Einige Spiele sind vorhanden, es können aber liebend gern noch welche mitgebracht werden. Für Lesehungrige gibt es eine Auswahl an gebrauchten Büchern zum kostenlosen Mitnehmen. Getränke stehen gegen eine kleine Spende bereit. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Der Wischeverein freut sich, wenn das Angebot für gesellige Winterabende Anklang findet.

„Spinnen & Reptilien Ausstellung“ in der Stadthalle

Die Ausstellung ist am 2. Oktober von 13-18 Uhr und am 3. Oktober von 11-18 Uhr für Sie geöffnet.
Sie werden in Arneburg von seltenen Gästen erwartet. Mit der „Spinnen & Reptilien Ausstellung“ in der Stadthalle erhalten Sie die Chance, über 270 Tieren von Spinnen, Reptilien, Amphibien und

Insekten direkt in die Augen zu schauen. 111 verschiedene Arten sind in den Terrarien vertreten. Unter anderem sind dabei einige der größten Reptilienarten weltweit zu bestaunen: z. B. die größte Würgeschlangenart, die Netzpython wie auch die Sporn- und Pantherschildkröten. Lernen Sie auch die größte Vogelspinnenart der Welt kennen!
In mehrmals täglich stattfindenden Präsentationen werden die Tiere durch die Pfleger aus den Terrarien genommen und können so auch angefasst werden. Die Besucher werden aktiv in die Thematik mit einbezogen. Auf anschauliche Weise wird viel Wissen und ein Einblick in diese wundersame Tierwelt vermittelt. Fragen sind immer willkommen und werden durch die Pfleger eingehend beantwortet. Natürlich geben auch Schautafeln eindrückliche Hintergrundinformationen zu den in Deutschland wenig bekannten Tieren. Somit ist verständlich, dass Lehrer und Eltern vieler Kinder die „Spinnen & Reptilien Ausstellung“ für pädagogisch besonders wertvoll erachten. Vorführungen vor Schulklassen und interessiertem Fachpublikum sind immer gerne gesehen. Auf eine reine „Effekthascherei“ und „Sensationslust“ wurde bei den Exponaten bewusst verzichtet. Ziel der Organisatoren ist es, mit dieser Präsentationsshow einen hohen schulischen Nutzen und eine Sensibilisierung für diese außergewöhnlichen Lebewesen zu erzielen.

Veranstaltungen in der Stadthalle Arneburg und Kartenvorverkauf

- 11.10. | Herbstfest der Senioren
- 19.10. | Eröffnung der Geflügelausstellung
- 20.10. | Gänselieselfest
- 26.10. | Landespolizeiorchester
- 01.12. | ABBA

Tourismusbüro Arneburg, ✆ 039321 51817,
E-Mail: tourismus@arneburg-goldbeck.de

Veranstaltungen im Oktober

- 02.10. | 16.30 Uhr
Stiche & Bunde; Jugend FW Arneburg
- 04.10. | 19.00 Uhr
OTS; FFW Arneburg
- 10.10. | 16.00 Uhr
Rentensprechtag; Arneburg
- 11.10. | 14.00 Uhr
Herbstfest; Stadthalle
- 18.10. | 16.30 Uhr
Wasserführende Armaturen; Jugend FW Arneburg
- 19.10. | 09.00 Uhr
Ganztagsausbildung ABC; FFW Arneburg
- 19.-20.10.
Gänselieselfest, Stadthalle
- 20.10.
Kita-Auftritt Gänselieselfest; Stadthalle
- 21.-25.10.
Herbstwoche; Kita Arneburg
- 23.10.
Gespensterfest; Kita Arneburg
- 26.10. | 10.00 Uhr
Ausfahrt Kloster Jerichow
- 29.10. | 10.00 Uhr
Sprechstunde BIS Stendal; Sporthalle Goldbeck
- 30.10. | 14.00 Uhr
Halloweenfest; FFW Arneburg
- 30.10.
Halloweenfest; Förderverein FFW

Feuerwehr-Wettkampf: Arneburg-Goldbeck durch Kampfrichter stark vertreten

Foto: Karsten Rottstädt

100 m-Lauf der Männer, die dabei die Eskaladierwand überwinden mussten

Am 14. September fanden sich die Siegermannschaften aus den verschiedenen Kreisverbänden zu den Landesmeisterschaften in Teutschenthal ein.
Gestartet wurde bei den Frauen und Männern im Löschangriff, im 4x 100 m-Lauf und im 100 m-Lauf. Es wurde auch die Gruppenstafette absolviert, die allerdings nur durch die Frauen durchgeführt wird.
Für die meisten der Kampfrichter begann die Abreise nach Teutschenthal schon gegen 04:00 Uhr und in der Regel waren alle gegen 18:30 Uhr wieder daheim.
Stark vertreten war der Kreisfeuerwehrverband Stendal mit 24 Kampfrichtern, davon sechs aus der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck.
Die Disziplinen wurden ausnahmslos von den Kampfrichtern aus der Altmark geleitet.
Die Verbandsgemeinde hatte für die Fahrt einem MTW zur Verfügung gestellt, wofür an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich gedankt wird.

Karsten Rottstädt
FFw Arneburg, Kampfrichter

Foto: FFw Garlipp

Kampfrichter vor dem Beginn der Landesmeisterschaften Karlheinz Schwerin im Kreise von Kameraden aus der Altmark

Yorck – Patriot, Rebell und Ehrenmann

Ein Lebensbild zum 260. Geburtstag des Grafen Yorck von Wartenburg

Wohl dem,
der seiner Väter gern gedenkt,
der froh von ihren Taten, ihrer Größe
den Hörer unterhält,
und still sich freuend,
ans Ende dieser schönen Reihe sich
geschlossen sieht!
Goethe, Iphigenie auf Tauris

Johann (Hans) David Ludwig von Yorck wurde am 26. September 1759 zu Potsdam als unehelicher Sohn des preußischen Hauptmanns David Jonathan von Yorck (1721-1784) geboren, der unter König Friedrich dem Großen mit Auszeichnung in der Armee gedient hat. Dessen Mutter, Maria Sophia Pflug (1733-1790), Tochter eines Potsdamer Bürgers und Stellmachers, führte der schwer Verwundete und Invalide nach Ende des Siebenjährigen Krieges 1763 zum Altar und legalisierte die Liebesverbindung aus der bereits zwei Kinder hervorgegangen waren, zwei weitere folgten noch.
Nachweisbar seit Anfang des 17. Jahrhunderts waren die Yorcks auf dem Gute Groß-Gustkow bei Bütow in Hinterpommern (heute Polen) ansässig. Die aus dem kassubischen Kleinadel stammende Familie schrieb sich ursprünglich Jarcken (Jorken). Der Großvater, Johann Jorken von Gostowski (um 1684-1736), war evangelischer Pfarrer im pommerschen Rowe. Erst durch den Vater erfolgte eine Namensänderung (Jorck, York, Yorck), welche auf eine eventuelle vornehmere englische Abkunft verweisen sollte. Jener begründete auch die soldatische Tradition der Familie, und so wuchs der Knabe Hans unter einfachsten Verhältnissen in altpreußischer Zucht und Ordnung in ostpreußischen Garnisonen auf. Leitspruch der Familie war das altpreußische Motto: „Ich dien!“

Mit 12 Jahren wurde Yorck im Jahre 1772 in Königsberg in das Regiment von Borcke als Fahnenjunker eingestellt. 1773 wechselte er nach Braunsberg in das neugebildete Füsilier-Regiment von Luck. Mit 15 Jahren wurde er zum Fähnrich und zum Leutnant, mit 17 Jahren bereits zum Secondeleutnant befördert. Bald darauf brach der Bayerische Erbfolgekrieg, der sogenannte „Kartoffelkrieg“ aus. Auch Yorcks Regiment zog in diese kurze und wenig rühmliche „Campagne“ und erlitt im Januar 1779 eine recht unangenehme Niederlage. Sogar die militärische Laufbahn des jungen Yorck wurde in der Folge vorübergehend in Frage gestellt, er hatte gegen die „Requisitionen“ (Beschlagnahmungen) seines Vorgesetzten, des Stabskapitäns von Naurath, scharfe und öffentliche Verachtung gezeigt und dem Hauptmann die Ehrenbezeugung vor versammelter Truppe verweigert. Aufgrund dieser „Insubordination“ ergeht vom Kriegsgericht im Januar 1780 das Urteil auf Kassation und einjähriger Festungsstrafe, und der Alte Fritz unterschreibt das Urteil mit der drastischen Äußerung: „Geplündert ist nicht gestohlen; der Yorck kann sich zum Teufel scheren!“

Die militärische Laufbahn dieses geborenen Soldaten sollte damit aber nicht beendet sein. Nach Ablauf seiner Festungshaft in Groß Friedrichsburg (Königsberg) ging der erst Zwanzigjährige, über die Behandlung, die ihm die Heimat hatte angedeihen lassen (eine Wiedereinstellung in die Armee war ihm zudem verweigert worden), verbittert, in holländische Heeresdienste. Im Solde der „Holländisch-Ostindischen Kompanie“ machte er 1781 als Kapitän in einem Schweizerregiment die Seeschlacht an der Doggerbank gegen die Engländer mit, die nicht das einzige Treffen blieb, an dem er in fremden Diensten teilnahm. Sieben lange Jahre folgte eine wilde und romantische Zeit, in der er mancherlei Herren Länder aufsuchte. Mit einem zu Paris ausgestellten Kapitänspatent einer „Fremdenlegion“ schiffte sich Yorck nach Kapstadt (1782) und Ceylon (1783) ein, wo er unter dem französischen Admiral Suffren im Ostindien-Feldzug 1783/84 gegen die Engländer kämpfte. Kein einfacher Dienst war es bei dieser aus vielen Ländern zusammengewürfelten Truppe. Als Wachoffizier gegen den Schmuggelhandel musste er selbst mit Degen und Pistole unter seine meuternden Leute fegen und so der verwilderten Gesellschaft strenge Zucht lehren. Ein Preuße im Herzen war er stets geblieben und so kehrte der durch Kriegseinsätze in Übersee erfahrene Offizier nach Europa zurück. König Friedrich schreibt er einen reumütig-ergebenen Brief, in dem er diesen um die Wiederanstellung in die Armee bittet.

Rauh und sarkastisch-ablehnend fiel die Antwort des Alten Fritz im Januar 1786 aus. Sie lautete: „An den holländischen Kapitän von Yorck: Ich muß nach seinem letzten Seedienst billig Bedenken tragen, ihn bei der Infanterie wieder anzustellen und würde das ebensoviel sein, als wenn ein Koch wollte Tanzmeister werden.“ Da stirbt im Jahre 1786 der Große König und der neue König Friedrich Wilhelm II. stellt Yorck im Mai 1787 wieder ein. Er hatte sich der Bitte des Offiziers nicht verschließen können, der ihm bewegt genug vorgestellt hatte, dass er bald sieben Jahre den schmerzlichen Gedanken, seinem König und seinem Vaterland nicht dienen zu können, in allen Weltteilen herumgetragen habe, er erflehe jetzt die große Gnade, diese „marternde Buße“ zu endigen. Mit noch nicht 30 Jahren erhält er als Hauptmann eine Füsilierkompanie. 1792 erfolgte die Beförderung zum Major und nach dem Polenfeldzug 1797 zum Bataillonskommandeur eines neugebildeten Füsilierbataillons in Johannisburg (Ostpreußen). Seinen Fähigkeiten als geschickten Taktiker und in der Gefechtsführung im zerstreuten Gelände Rechnung tragend, erhält Yorck Ende 1799 das Kommando über ein in Mittenwalde in der Mark stehendes Fußjägerregimentes; 1800 erfolgte die Beförderung zum Oberstleutnant und 1803 jene zum Oberst.

In dieser Zeit fällt seine Verheiratung. Ganz gegen die Auffassung der damaligen Zeit heiratete er, der angesehene Offizier, am 6. Juli 1792 im schlesischen Städtchen Namslau die vermögenslose Kaufmannstochter Johanna Henriette Seidel (1768-1827), aus deren Verbindung 3 Kinder hervorgingen. Fragte man ihn, was denn seine Gattin für eine Geborene sei, so pflegte er mit herzerfrischender Deutlichkeit zu erwidern: „Gar keine Geborene!“ Sie verstand es, sein Haus zum Mittelpunkt edler Geselligkeit und Gastlichkeit zu machen. Yorck richtete sogar zur allgemeinen Benutzung eine Bibliothek ein, und so kann man Yorck mit „Fug und Recht“ als den eigentlichen Vater des späteren deutschen Offizierskasinos bezeichnen.
Dieser „Feldsoldat“ war aber nicht für das Garnisonleben geschaffen, – seine größte Ruhmeszeit stand jedoch noch bevor! „Scharf wie gehacktes Eisen“, ein strenger und unzugänglicher Charakter, war er von den Soldaten und Offizieren gefürchtet, aber wegen seiner Fürsorge für ihr Wohl hingen sie ihm doch an.
Auf den Lorbeeren Friedrich des Großen ausgeruht, marschierte die preußische Armee, einer modernen französisch-napoleo-

nischen Armee hoffnungslos unterlegen, in die Katastrophe der Doppelschlachten bei Jena und Auerstedt am 14. Oktober 1806. Worauf sich geschlagenen preußischen Truppen zurückzogen. Der Herzog von Weimar wählte hierzu den Weg durch den Harz, vereinigte sich in Wolfenbüttel mit dem Blücherschen Korps und marschierte mit diesem über Oebisfelde, Gardelegen, Stendal, Arneburg zur Sandauer Fährstelle. Den Übergang des Herzogs von Weimar über die Elbe bei Sandau deckte der Oberst von Yorck, Kommandeur dessen 1. Leichten Brigade, als Nachhut (Arrieregarde) mit 6 Jägerkompanien, 3 Füsilierbataillonen und 2 Kanonen deren Rückzug und lieferte am 26. Oktober bei Altenzaun den verfolgenden Franzosen ein erfolgreiches Gefecht. Nach weiteren Gefechten u. a. bei Waren und Silz-Nossentin (1. November) fällt er zu Lübeck am 6. November in einem Straßenkampf schwer verwundet kurzzeitig in französische Gefangenschaft. Nach seiner Genesung wird Yorck im Januar 1807 wieder entlassen und kehrte nach Mittenwalde zurück. Kurz darauf im dortigen Kommando ausgetauscht, wandte er sich nach Ostpreußen, wo er in Königsberg, am 18. Juni 1807, zum Generalmajor ernannt und ihm der Orden Pour le Mérite verliehen wurde. Nach dem Tilsiter Frieden erhielt er das Kommando von Memel und den Oberbefehl über die dortigen Truppen.

Im Zuge der Heeresreform und der Reorganisation des preußischen Heeres erhielt Yorck zu Ende 1808 den Befehl über die westpreußische Brigade; 1810 übertrug man ihm die Generalinspektion über die leichten Truppen und 1811 erfolgte die Ernennung zum Generalgouverneur von West- und Ostpreußen. Beim Feldzuge Napoleons nach Russland 1812 wurde er dem preußischen Hilfskorps unter Grawert als Generalleutnant und Zweiter Befehlshaber zugewiesen und hat gewiss schwer genug unter dem Gedanken gelitten, nunmehr für Frankreich im Felde zu stehen. Lange ertrug er das aber nicht.

Beim Rückzug des französischen Marschalls Macdonald mit der Führung der Nachhut betraut, schloss Yorck ohne Ermächtigung seines Königs, lediglich in der Überzeugung, dass der entscheidende Augenblick zur Befreiung Deutschlands gekommen sei, mit dem russischen General Diebitsch in der Mühle zu Poscherun bei der litauischen Bezirksstadt Tauroggen am 30. Dezember 1812 die denkwürdige sogenannte Konvention von Tauroggen ab. Kraft dieser bezog das preußische Korps neutrale Quartiere. Für die ihm unterstellten preußischen Truppen bedeutete das, dass Ausscheiden Preußens aus der 1807 erzwungenen Allianz mit dem napoleonischen Frankreich. Seine „ungeheuerliche Eigenmächtigkeit“ rechtfertigte Yorck in seinem Brief vom 3. Januar 1813 und stellte die weitere Entscheidung König Friedrich Wilhelm III. anheim: „Ew. Königl. Majestät Monarchie [...] ist es jetzt vorbehalten, der Erlöser und Beschützer ihres und aller deutschen Völker zu werden [...] Der Zeitpunkt muss aber schnell benutzt werden. Jetzt oder nie ist der Moment, Freiheit, Unabhängigkeit und Größe wiederzuerlangen, ohne zu große und zu blutige Opfer bringen zu müssen. In dem Ausspruch Ew. Majestät liegt das Schicksal der Welt [...] Ich erwarte nun sehnsuchtsvoll den Ausspruch Ew. Majestät, ob ich gegen den wirklichen Feind vorrücke, oder ob es die politischen Verhältnisse erheischen, dass Ew. Majestät mich verurteilen. Beides werde ich mit treuer Hingebung erwarten, und ich schwöre meiner Ew. Majestät, dass ich auf dem Sandhaufen [Hinrichtungsstätte] ebenso ruhig wie auf dem Schlachtfelde, auf dem ich grau geworden bin, die Kugel erwarten werde.“

Als Gouverneur von Preußen leitete Yorck dann die Volksbewaffnung in dieser Provinz (am 5. Februar 1813 erfolgte sein Aufruf an die ostpreußischen Stände in Königsberg zum Volksaufstand gegen Napoleon) und nahm nun als Führer seines Armeekorps vom Frühjahr 1813 ab rühmlichen Anteil noch an so manchen Entscheidungen: so war er beteiligt an den Schlachten von Großgörschen (2. Mai) und Bautzen (20./21. Mai), trug das meiste zum Siege an der Katzbach (26. August) bei, ermöglichte durch das blutige Gefecht bei Wartenburg am 3. Oktober 1813 Blücher den Übergang über die Elbe, errang bei Möckern (16. Oktober) den Ruhm des Tages und tat sich nicht minder bei dem Feldzug 1814 in Frankreich bei Montmirail (11. Februar) und bei Laon (9./10. März) hervor, der ihn bis unter die Mauern von Paris (30. März) führte.

Durch den König wurden ihm in der Folge zahlreiche Ehrungen zuteil, so die Erhebung unter dem Namenszusatz „von Wartenburg“ in den erblichen Grafenstand am 3. Juni 1814 und die Verleihung des Großkreuzes des Eisernen Kreuzes. Nach dem siegreichen Feldzug von 1813/14 erhielt er das Kommando des Schlesischen Armeekorps übertragen. Als sich die Koalition 1815 gegen den aus Elba zurückgekehrten Napoleon rüstete, betraute man Yorck mit dem Oberbefehl über die Reservetruppen zwischen Rhein und Elbe. Meinte man etwa den als eigenwilligen und schwierigen Offizier und Befehlsempfänger bekannten Yorck dadurch besser unter Kontrolle haben zu können? Zudem hatte es 1814 zwischen Yorck und dem Blücherschen Hauptquartier des öfteren Meinungsverschiedenheiten über die anzuwendende Taktik bei der endgültigen Vernichtung der napoleonischen Armee gegeben, wobei die Rivalität mit Blüchers Generalstabschef von Gneisenau offen zu Tage getreten war. Die Verwehrung der Teilnahme an den Feldzug 1815 und jenen „Heimatposten“ empfand der hochdekorierte Offizier als eine Zurücksetzung. Tief gekränkt bat er um seinen Abschied, welcher ihm schließlich nach mehrmaligen wiederholten Bitten gewährt wurde.

Nach Friedensschluss lebte er zurückgezogen in Schlesien auf der ihm als Dotation überwiesenen Domäne Klein-Oels bei Breslau. Am 5. Mai 1821 wurde er zum Generalfeldmarschall ernannt. Auf seinem Gut ereilte ihn am 4. Oktober 1830 nach einem reichen Leben der Arbeit der Tod. In einem im Schlosspark von Klein-Oels nach Plänen Schinkels errichteten Mausoleum fand er seine letzte Ruhestätte.

In der Altmark, an der Straße zwischen Osterholz und Altenzaun, hält der vom Osterholzer Rittergutsbesitzer und Freiheitskämpfer Friedrich Ludwig von Knoblauch (1792-1852) in eigener Initiative „als dankbares Erinnerungszeichen für preußische Heldentat“ durch Künstlerhand veredelte einfache Findling den Namen Yorck und dessen Rückzugsgefecht vom 26. Oktober 1806 im Gedächtnis. Der Flessauer Pfarrer Alfred Pohlmann dichtete im Jubiläumsjahr 1906 auf „Graf York bei Altenzaun“:

„Was er für Preußen noch getan,
Stolz kündet´s die Geschichte an.
Als ersten Stein des Ruhm´s
kannst schau´n
Den Yorkstein du bei Altenzaun.“

Christian Falk

3. Rochauer Oktoberfest – und wieder eine tolle Stimmung

Warum nach München fahren, wenn man auch in Rochau so zünftig feiern kann. Zum dritten Mal organisiert die Rochauer-Carnevals-Gemeinschaft dieses tolle Event. Bereits Wochen vorher war das 3. Oktoberfest restlos ausverkauft. Die Mehrzweckhalle wurde zur Festhalle in blau/weiß dekoriert und die Rochauer Karnevalisten freuten sich auf ihre Gäste. Bis zum letzten Platz waren alle Tische belegt und es war ein tolles Bild wie die Damen im Dirndl und die Herren in Lederhose zünftig feierten.
Die Osterburger Blasmusikanten machten fantastische Stimmungsmusik, sodass vom ersten Lied an getanzt wurde. Für das leibliche Wohl war gesorgt. Zahlreiche Fässer Oktoberfestbier wurden ausgeschenkt. Dazu gab es bayrische Spezialitäten, wie Haxe, Hähndl, Weißwurst und Leberkas. Die komplette Organisation übernahm wie auch in den Vorjahren die Rochauer-Carnevals-Gemeinschaft. Die Herren vom Elferrat waren zusammen mit den Technikern hinter dem Tresen zu Gange, während die Funken und das Männerballett servierten. Jeder vom Verein hatte seinen Posten und so klappte wieder alles reibungslos.
In den Verschnaufpausen der Osterburger Blasmusikanten wurden Miss Dirndl und Mister Bierkrugstemmen gekürt. Zahlreiche Damen hatten sich beworben und die Wahl viel schwer. Per Applaus entschied das Publikum. Letztendlich gab es zwei Siegerinnen: Anne Kathrin aus Schinne und Anne aus Rochau. Beim Bierkrugstemmen gab es eine unerwartete Überraschung. Nicht nur Herren, sondern auch zwei Damen stellten sich dem Wettbewerb. Antje aus Osterburg war stärker als zehn der Männer und belegte Platz 2. Der Sieger, der seinen Bierkrug am ausgestreckten Arm am längsten halten konnte und somit der Stärkste, war Marcel aus Erxleben. Glückwünsch den Siegern und vielen Dank allen Bewerbern.

Die RCG möchte sich hiermit bei den Osterburgerblasmusikanten für die tolle Blasmusik und bei den Gästen für die tolle Stimmung bedanken. Als Präsident der RCG möchte Frank Bräuer großen Dank an alle Mitglieder der RCG und den freiwilligen Helfern aussprechen, die dazu beigetragen haben, dass es wieder ein gelungenes Oktoberfest war.

Es dauert nun nicht mehr lange und es startet das nächste Event der Rochauer Karnevalisten. Anlässlich der 55. Jubiläumssession richtet in diesem Jahr die RCG die Altmark-Gala aus. Zusammen mit anderen Vereinen aus der Altmark wird ein buntes Programm entstehen, womit die fünfte Jahreszeit eingeläutet wird.
Die Altmark-Gala findet am 23. November in der Rochauer Mehrzweckhalle statt. Punkt 19.19 Uhr ertönt der Knall aus der „Wilhelmina“ der Rochauer Konfettikanone und das Programm beginnt. Dann ist es auch wieder so weit, dass das Geheimnis gelüftet wird, wer wohl in diesem Jahr als Prinzenpaar die RCG durch die 55. Session begleitet.
Karten gibt es ab 1. Oktober bei Thomas Scheinert. Wie immer ordern Sie die Karten telefonisch oder per Whatsapp unter ✆ 0174 / 701 8784.
Die Rochauer freuen sich auf Ihre Gäste, wenn es wieder heißt: „Rochau – es lacht"